

Veit, Klaus-Rüdiger

Working Paper — Digitized Version

Zur prüfungspflichtigen Liquidations-Rechnungslegung der Aktiengesellschaft

Manuskripte aus den Instituten für Betriebswirtschaftslehre der Universität Kiel, No. 602

Provided in Cooperation with:

Christian-Albrechts-University of Kiel, Institute of Business Administration

Suggested Citation: Veit, Klaus-Rüdiger (2005) : Zur prüfungspflichtigen Liquidations-Rechnungslegung der Aktiengesellschaft, Manuskripte aus den Instituten für Betriebswirtschaftslehre der Universität Kiel, No. 602, Universität Kiel, Institut für Betriebswirtschaftslehre, Kiel

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/147660>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Manuskripte
aus den
Instituten für Betriebswirtschaftslehre
der Universität Kiel

Nr. 602 / 2005

**Zur prüfungspflichtigen Liquidations-
Rechnungslegung der Aktiengesellschaft**

Prof. Dr. Klaus-Rüdiger Veit

Lehrstuhl für Rechnungswesen
Institut für Betriebswirtschaftslehre
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Olshausenstraße 40, 24098 Kiel

Zur prüfungspflichtigen Liquidations- Rechnungslegung der Aktiengesellschaft

1.	Das Wesen der Liquidation	3
1.1	Die Liquidation als Beendigung einer Gesellschaft	3
1.2	Der Ablauf der Liquidation	4
2.	Ein Überblick über in Betracht kommende Instrumente der Liquidations-Rechnungslegung	6
2.1	Die Schlussbilanz der verbenden Gesellschaft	6
2.2	Die externe Eröffnungsbilanz samt erläuterndem Bericht	8
2.3	Die interne Eröffnungsbilanz	8
2.4	Die externen Jahresabschlüsse samt Lageberichten	9
2.5	Die internen Jahresabschlüsse	10
2.6	Die Schlussrechnung	10
3.	Die externe Eröffnungsbilanz samt erläuterndem Bericht als Objekt obligatorischer Prüfung	11
3.1	Das Inventar als Grundlage der Bilanz	11
3.2	Die Bilanz	13
3.2.1	Ansatz	13
3.2.1.1	Aktivierung	13
3.2.1.2	Passivierung	16
3.2.2	Bewertung	22
3.2.2.1	Relevanz handelsrechtlicher Vorschriften	22
3.2.2.2	Liquidationsspezifische Bewertung	25
3.2.3	Ausweis	26
3.3	Der Erläuterungsbericht	28

4.	Die externen Jahresabschlüsse samt Lageberichten als Objekte obligatorischer Prüfung	31
4.1.	Die Bilanzen	31
4.1.1.	Ansatz	31
4.1.2.	Bewertung	33
4.1.3.	Ausweis	35
4.2.	Die Gewinn- und Verlustrechnungen	36
4.3.	Die Anhänge	37
4.4.	Die Lageberichte	39
5.	Kurze Schlussbetrachtung	41
	Quellennachweis	42
	Abkürzungsverzeichnis	44

Zur prüfungspflichtigen Liquidations- Rechnungslegung der Aktiengesellschaft

Der Beitrag befasst sich mit der Liquidations-Rechnungslegung einer Aktiengesellschaft aus der Sicht des Wirtschaftsprüfers. Dargestellt wird auf der Basis vorangegangener Arbeiten zunächst, welche Teile der Liquidations-Rechnungslegung prüfungspflichtig sind. Danach werden als prüfungspflichtige Rechnungen die Eröffnungsbilanz und die Jahresabschlüsse hinsichtlich Ansatz, Bewertung und Ausweis analysiert. Spezieller Aspekt ist jeweils die Prüfung der Bilanzen bzw. Abschlüsse - einschließlich der Erläuterungsberichte, Anhänge und Lageberichte. Deshalb kann das Manuskript als Leitfaden für den Liquidationsprüfer dienen.

1. Das Wesen der Liquidation

1.1 Die Liquidation als Beendigung einer Gesellschaft

Das Betriebsgeschehen lässt sich aus genetischer Perspektive in drei Abschnitte zerlegen: Gründungsphase, werbende Phase und Beendigungsphase. Letztere kann nach Auflösung, Abwicklung und Vollbeendigung unterschieden werden.¹

Für eine Aktiengesellschaft nennt § 262 (1) AktG sechs wesentliche Auflösungsgründe, und zwar: Ablauf der in der Satzung bestimmten Zeit (Nr. 1); Beschluss der Hauptversammlung (Nr. 2); Eröffnung eines Insolvenzverfahrens (Nr. 3); Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgelehnt wird (Nr. 4); Gründungsfehler (Nr. 5); Löschung wegen Vermögenslosigkeit (Nr. 6). Kennzeichnend für die Auflösungsgründe der Nrn. 1 und 2 ist, dass sie sich

¹ Vgl. Veit, Klaus-Rüdiger: Sonderprüfungen bei Beendigung - Liquidationsprüfungen -, in: Sonderprüfungen, hrsg. von Klaus-Rüdiger Veit, Herne/Berlin 2006, S. 293; zu den Liquidationsformen siehe Eisele, Wolfgang: Technik des betrieblichen Rechnungswesens, 7. Auflage, München 2002, S. 1036 f.; Scherrer, Gerhard: Liquidation, in: Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung (HWRP), 3. Auflage, hrsg. von Wolfgang Ballwieser, Adolf C. Coenenberg und Klaus von Wysocki, Stuttgart 2002, Sp. 1505.

aus einem Willensakt der Beteiligten ergeben.² Wenn die Auflösung auf einem Beschluss der Hauptversammlung beruht (Nr. 2), ist für den Beschluss wenigstens eine Dreiviertelmehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Kapitals erforderlich. Nach § 263 Satz 1 AktG muss die Auflösung vom Vorstand einer Aktiengesellschaft zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet werden.

Bei der Auflösung handelt es sich um den Abschluss der werbenden Phase und den Anfang der Beendigungsphase. Die Auflösung beeinträchtigt die Identität einer Aktiengesellschaft nicht, die Gesellschaft existiert als juristische Person fort.³ Allerdings wird der Betriebszweck ein anderer: Vor der Auflösung dominiert im Allgemeinen die Gewinnerzielung, nach der Auflösung hat das Ziel der Abwicklung Vorrang. Der Abwicklungszweck soll erreicht werden durch Versilberung des Vermögens, Befriedigung der Gläubiger und Verteilung eines verbleibenden Überschusses an die Aktionäre.⁴ Eine solche Abwicklung bzw. Liquidation vollzieht sich zwischen Auflösung der Gesellschaft und ihrer Vollbeendigung durch Löschung.

1.2 Der Ablauf der Liquidation

Nach der Auflösung findet, wie gerade skizziert, die Liquidation statt - soweit nicht ein Insolvenzverfahren in Gang gesetzt wurde. Liquidatoren sind gemäß § 265 (1) AktG grundsätzlich die Vorstandsmitglieder, allerdings können - durch Beschluss der Hauptversammlung oder Satzungsbestimmung - andere Personen als Abwickler bestellt werden (§ 265 (2) AktG), etwa Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

Die Liquidatoren müssen nach § 267 Satz 1 AktG unter Hinweis auf die Auflösung die Gläubiger der Aktiengesellschaft zur Anmeldung der Ansprüche auffordern. Des Weiteren haben Sie gemäß § 268 (1) Satz 1 AktG die laufenden Geschäfte zu beenden, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen zu liquidieren und die

² Vgl. Henn, Günter: Handbuch des Aktienrechts, 7. Auflage, Heidelberg 2002, S. 750.

³ Vgl. Henn, Günter, a.a.O., S. 749; Eisele, Wolfgang, a.a.O., S. 1037.

⁴ Vgl. Hüffer, Uwe: Aktiengesetz, 6. Auflage, München 2004, § 262 Anm. 2.

Gläubiger zu befriedigen; dabei dürfen neue Geschäfte getätigt werden, wenn es die Abwicklung erfordert.

Im Rahmen ihrer Funktionen haben die Abwickler Rechte und Pflichten eines Vorstands (§ 268 (2) Satz 1 AktG). Ihnen steht die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft zu; sie zeichnen für die Gesellschaft, indem sie der Firma einen Zusatz - der die Abwicklung erkennen lässt - und ihre Unterschrift hinzufügen. Die Liquidatoren unterliegen gemäß § 268 (2) Satz 2 AktG einer Überwachung durch den Aufsichtsrat.

Zu Beginn der Abwicklung müssen die Liquidatoren nach § 270 (1) AktG eine Eröffnungsbilanz samt erläuterndem Bericht sowie für den Schluss jeden Jahres einen Jahresabschluss samt Lagebericht aufstellen und veröffentlichen. Die Eröffnungsbilanz bildet die Grundlage für die Rechnungslegung der Liquidatoren während ihrer Tätigkeit - die Amtszeit erstreckt sich bis zur Vollbeendigung / Löschung der Aktiengesellschaft. Gemäß § 270 (2) Satz 2 AktG sind auf die Eröffnungsbilanz und den Erläuterungsbericht die gesetzlichen Bestimmungen über den Jahresabschluss entsprechend anzuwenden. Als einzige eigenständige Regelung müssen jedoch nach § 270 (2) Satz 3 AktG die Gegenstände des Anlagevermögens wie Umlaufvermögen bewertet werden, wenn ihre Veräußerung innerhalb eines überschaubaren Zeitraums beabsichtigt ist oder die Vermögensgegenstände nicht mehr dem Geschäftsbetrieb dienen. Diese Vorschrift gilt auch für die Jahresabschlüsse.

Über die Feststellung der Eröffnungsbilanz und der einzelnen Jahresabschlüsse beschließt nach § 270 (2) Satz 1 AktG die Hauptversammlung. Das enthebt den Aufsichtsrat allerdings nicht seiner - internen - Prüfungspflicht. Einer - externen - Prüfung unterliegen im Regelfall sowohl Eröffnungsbilanz als auch Jahresabschlüsse. Nur dann, wenn die Verhältnisse so transparent sind, dass eine Prüfung im Interesse der Aktionäre und Gläubiger nicht geboten erscheint, kann das zuständige Gericht nach § 270 (3) Satz 1 AktG von der Prüfung befreien.

Das nach der Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird unter den Aktionären verteilt (§ 271 (1) AktG), und zwar bei Aktien mit gleichen Rechten nach den Anteilen am Grundkapital (§ 271 (2) AktG).⁵ Ist die Abwicklung beendet und die Schlussrechnung gelegt, müssen die Liquidatoren den Schluss der Abwicklung nach § 273 (1) Satz 1 AktG zur Eintragung in das Handelsregister anmelden. Die Aktiengesellschaft wird dann gelöscht (§ 273 (1) Satz 2 AktG).

2. Ein Überblick über in Betracht kommende Instrumente der Liquidations-Rechnungslegung

2.1 Die Schlussbilanz der werbenden Gesellschaft

Sofern der Termin der Auflösung mit dem bisherigen Bilanzstichtag übereinstimmt, muss zum Schluss des Geschäftsjahres ein Abschluss erstellt werden. Ungeklärt ist noch, ob eine Schlussbilanz der zuvor werbenden Aktiengesellschaft auch dann obligatorisch ist, wenn der Stichtag der Auflösung auf einen anderen Termin als den bisherigen Bilanzstichtag fällt - wie es regelmäßig der Fall sein wird. Von der vorherrschenden Literaturmeinung wird eine Schlussbilanz lediglich als fakultativer Bestandteil der Liquidations-Rechnungslegung aufgefasst, man sieht darin keine Pflichtkomponente der Rechnungslegung von Aktiengesellschaften.⁶ Insoweit kann eine obligatorische Prüfung nicht in Betracht kommen.

Von der herrschenden Meinung wird außer Acht gelassen, dass § 242 (1) Satz 1 HGB einen Abschluss für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres verlangt. Das

⁵ Das Vermögen darf - aus Gründen des Gläubigerschutzes - nur verteilt werden, wenn seit dem Tag, an dem der Aufruf an die Gläubiger zum dritten Mal bekannt gemacht wurde (§ 267 Satz 2 AktG), ein Jahr vergangen ist (§ 272 (1) AktG). Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, muss der geschuldete Betrag - sofern ein Recht darauf besteht - hinterlegt werden (§ 272 (2) AktG). Sofern eine Verbindlichkeit zeitweilig nicht berichtet werden kann oder streitig ist, setzt die Verteilung des Vermögens voraus, dass den Gläubigern Sicherheit geleistet wird (§ 272 (3) AktG).

⁶ Vgl. Förschle, Gerhart/Deubert, Michael: Liquidation und Abwicklung, in: Sonderbilanzen, 3. Auflage, hrsg. von Wolfgang Dieter Budde und Gerhart Förschle, München 2002, S. 715 f.; Winnefeld, Robert: Bilanz-Handbuch, 3. Auflage, München 2002, S. 1915; Rogler, Silvia: Liquidationsbilanzen, in: Sonderbilanzen, hrsg. von Klaus-Rüdiger Veit, Herne/Berlin 2004, S. 263 ff.; Ditges, Johannes/Arendt, Uwe: Bilanzen, 10. Auflage, Ludwigshafen (Rhein) 2002, S. 449.

gilt auch dann, wenn das letzte Jahr liquidationsbedingt eine Rumpfperiode darstellt. Für Aktiengesellschaften, hinsichtlich derer § 264 (1) Satz 1 HGB Bezug nimmt auf § 242 HGB, ist eine abschließende Bilanzierung geboten, weil die Rechnungslegung dieser Gesellschaften eine nach außen gerichtete öffentlich-rechtliche Verpflichtung ist.⁷ Zudem gibt es triftige Gründe, zum Ende des Rumpfgeschäftsjahres eine Schlussbilanz aufzustellen:⁸ Das Rumpfjahr muss abgeschlossen werden; die Grundsätze ordnungsgemäßer Bilanzierung erfordern eine Dokumentation ohne Lücken; die Klärung bestimmter Rechtsbeziehungen - etwa Ergebnistransfer im Rahmen einer Eingliederung - macht einen Abschluss für das Rumpfgeschäftsjahr nötig.

Die Erstellung einer Schlussbilanz fällt in den Aufgabenbereich der Liquidatoren, weil die Geschäftsführung durch den Vorstand mit der Auflösung beendet ist. Daraus zu folgern, die Schlussbilanz sei Teil der Liquidations-Rechnungslegung, überzeugt nicht, weil mit der Rechnung der vormalige Vorstand einer sozusagen indirekten Rechenschaft über sein Wirken vor der Auflösung unterworfen wird. Vielmehr bildet die Schlussbilanz den Abschluss der verbenden Phase; die Dokumentation der Geschäftsvorfälle im Rumpfgeschäftsjahr ist Bestandteil der regulären Rechnungslegung, nicht Teil der Liquidations-Rechnungslegung.⁹ Deshalb stellt die Schlussbilanz kein Instrument der Liquidations-Rechnungslegung dar. Es erübrigen sich Überlegungen, inwieweit eine Prüfungspflicht besteht und welche Besonderheiten sich ggf. hinsichtlich der Prüfung der Schlussbilanz ergeben können.¹⁰

⁷ Vgl. Veit, Klaus-Rüdiger: Sonderprüfungen bei Beendigung, a.a.O., S. 302.

⁸ Vgl. Scherrer, Gerhard/Heni, Bernhard: Liquidations-Rechnungslegung, 2. Auflage, Düsseldorf 1996, S. 25 f.

⁹ Vgl. Veit, Klaus-Rüdiger: Sonderprüfungen bei Beendigung, a.a.O., S. 300. Für ein solches Verständnis spricht, dass nach vorherrschender Auffassung die Schlussbilanz uneingeschränkt auf der Grundlage der allgemeinen Bilanzierungsvorschriften erstellt wird (siehe dazu Scherrer, Gerhard/Heni, Bernhard, a.a.O., S. 28).

¹⁰ Versteht man die Schlussbilanz als Abschluss der laufenden Rechnungslegung, ist sie Gegenstand einer regulären Prüfung. Es kann sich nicht um eine Sonderprüfung handeln, deren spezielle Aspekte zu diskutieren wären. Selbst wenn die Schlussbilanz - wie üblich - der Liquidations-Rechnungslegung zugeordnet und deshalb in der Prüfung zunächst etwas Besonderes gesehen würde, ergäben sich tatsächlich bezüglich der Prüfung kaum Abweichungen im Vergleich zur normalen Jahresabschlussprüfung, weil die Schlussbilanz - wie gerade vermerkt - nach den allgemeinen Vorschriften des Handelsrechts aufgestellt werden soll. Insoweit erscheint es konsequent, dass in der einschlägigen Literatur die Prüfung der Schlussbilanz nicht im Rahmen der Thematik von Sonderprüfungen erörtert wird (siehe dazu Haller, Axel: Pflichtprüfungen, aperi-

2.2 Die externe Eröffnungsbilanz samt erläuterndem Bericht

Für den Beginn der Abwicklung muss nach § 270 (1) AktG eine Eröffnungsbilanz und ein die Bilanz erläuternder Bericht aufgestellt werden. Grundlage der Eröffnungsbilanz ist ein Liquidationsinventar. Ein solches Inventar wird zwar im Gesetz nicht ausdrücklich gefordert, gleichwohl hält man ein der Bilanz vorgelagertes Bestandsverzeichnis im Hinblick auf die Sicherung des vorhandenen Vermögens für nötig.¹¹ Bilanz einschließlich Inventar und Erläuterungsbericht sind deshalb Instrumente der Liquidations-Rechnungslegung.¹²

Die Eröffnungsbilanz ist wie der Jahresabschluss an Dritte gerichtet, es lässt sich von einer öffentlich-rechtlichen Rechnungslegung reden.¹³ Als externe Bestandteile sind Bilanz, Inventar und erläuternder Bericht gemäß § 270 (2) Satz 2 AktG prüfungspflichtig; es handelt sich um Objekte obligatorischer Prüfung, soweit keine Befreiung erfolgt.

2.3 Die interne Eröffnungsbilanz

Aus Gründen einer gebotenen besonderen Rechenschaft von Verwaltern fremden Vermögens wird es zweckmäßig sein, über den Rahmen einer externen Eröffnungsbilanz

odische, in: HWRP, a.a.O., Sp. 1669/1670; Schedlbauer, Hans: Sonderprüfungen, aktienrechtliche, in: Handwörterbuch der Revision (HWR), 2. Auflage, hrsg. von Adolf C. Coenenberg und Klaus von Wysocki, Stuttgart 1992, Sp. 1787; Steiner, Manfred: Liquidationsprüfung, in: HWR, a.a.O., Sp. 1263 ff.).

¹¹ Vgl. Rogler, Silvia, a.a.O., S. 270; Förschle, Gerhart/Deubert, Michael, a.a.O., S. 721 f. und S. 761.

¹² Als weiteres Instrument könnte eine Überleitungsrechnung erwogen werden, mit der sich Schlussbilanz der vormals werbenden Aktiengesellschaft und Liquidationseröffnungsbilanz verknüpfen ließen. Formal gesehen ginge es um eine buchtechnische Verklammerung der Rechnungslegung in der werbenden Phase mit der Rechnungslegung in der Phase der Beendigung. Unter materiellem Aspekt stünde die Transparenz der Unterschiede bezüglich Ansatz und Bewertung in beiden Rechnungen im Vordergrund. Siehe dazu schon Weber, Helmut Kurt: Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen, 2. Auflage, München 1978, S. 257 f. und die konkursbezogenen, aber auf eine Abwicklung übertragbaren Überlegungen bei Veit, Klaus-Rüdiger: Die Konkursrechnungslegung, Köln/Berlin/Bonn/München 1982, S. 164 ff.

¹³ Siehe dazu Adler/Düring/Schmaltz: Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Auflage, bearbeitet von Karl-Heinz Forster u.a., Stuttgart 1997, § 270 AktG Anm. 15; Scherrer, Gerhard/Heni, Bernhard, a.a.O., S. 4 ff.; Rogler, Silvia, a.a.O., S. 261.

bilanz hinaus den am Verfahren Beteiligten in einer internen Rechnung - losgelöst von Bindungen an Vorschriften des Handelsrechts¹⁴ - weitere Informationen zu geben zum Umfang der Liquidationsmasse oder zum geschätzten Vermögensstand am Ende des Abwicklungsverfahrens.¹⁵ Des Weiteren kann diesbezüglich in Betracht kommen, zu überprüfen, ob der Überschuldungstatbestand erfüllt ist.¹⁶

Eine interne Eröffnungsbilanz hat zwar bedeutsame Funktionen, ihre Aufstellung ist jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben.¹⁷ Deshalb handelt es sich bei der Rechnung um ein fakultatives Element der Liquidations-Rechnungslegung. Eine Prüfung der Rechnung lässt sich - auf freiwilliger Basis - durchaus vornehmen, jedoch kann eine Prüfung nicht Verpflichtung sein, weil es daran schon hinsichtlich der Rechnung selbst fehlt. Die interne Eröffnungsbilanz ist darum kein Gegenstand obligatorischer Prüfung.

2.4 Die externen Jahresabschlüsse samt Lageberichten

In der Phase der Abwicklung müssen Aktiengesellschaften Jahresabschlüsse und Lageberichte aufstellen (§ 270 (1) AktG). Es handelt sich wie bei der externen Abwicklungseröffnungsbilanz im Sinne einer öffentlich-rechtlichen Rechnungslegung um externe Rechnungen und Berichte. Diese Instrumente der Liquidations-Rechnungslegung sind gemäß § 264 (3) AktG zu veröffentlichen und zu prüfen. Deshalb sind die Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Anhänge und Lagebe-

¹⁴ Von besonderer Relevanz ist: Für die Aktiva gilt nicht das Anschaffungskostenprinzip (§ 253 (1) Satz 1 HGB), es lassen sich höhere Verkehrswerte aktivieren. Hinsichtlich der Passiva entfällt die Beschränkung der Bildung von Rückstellungen (§ 249 (3) Satz 1 HGB), es können zusätzliche liquidationsbedingte Passiva angesetzt werden (vgl. Veit, Klaus-Rüdiger: Sonderprüfungen bei Beendigung, a.a.O., S. 304).

¹⁵ Vgl. Eisele, Wolfgang, a.a.O., S. 1049; Rogler, Silvia, a.a.O., S. 304.

¹⁶ Vgl. Scherrer, Gerhard/Heni, Bernhard, a.a.O., S. 235. Zur Überprüfung einer Überschuldung siehe Veit, Klaus-Rüdiger: Überschuldungsbilanzen, in: Sonderbilanzen, hrsg. von Klaus-Rüdiger Veit, Herne/Berlin 2004, S. 142 ff.

¹⁷ Siehe dazu Scherrer, Gerhard/Heni, Bernhard, a.a.O., S. 234; auch Rogler, Silvia, a.a.O., S. 302 f.

richte¹⁸ - von der Möglichkeit der Befreiung abgesehen - Objekte obligatorischer Prüfung.

2.5 Die internen Jahresabschlüsse

Im Anschluss an - freiwillig erstellte - interne Eröffnungsbilanzen können Zwischenabschlüsse eine Rolle spielen, die, ohne handelsrechtliche Vorschriften berücksichtigen zu müssen, der Hauptversammlung Informationen geben über den Verlauf der Abwicklung.¹⁹ Es geht auch darum, die mit der internen Eröffnungsbilanz verbundene Prognose über Ausgang und Resultat der Abwicklung zeitgerecht weiterzuentwickeln.

Interne Jahresabschlüsse, die sich unter dem Gesichtspunkt einer Rechenschaft über die Verwaltung fremden Vermögens rechtfertigen ließen, sind nicht gesetzlich vorgeschrieben. Es handelt sich um einen fakultativen Bestandteil der Liquidations-Rechnungslegung. Deshalb kann auch keine Prüfungspflicht gegeben sein: Die internen Jahresabschlüsse sind keine Gegenstände obligatorischer Prüfung in der Liquidation.

2.6 Die Schlussrechnung

Bevor der Abschluss der Liquidation in das Handelsregister eingetragen werden kann, muss eine Schlussrechnung gelegt werden (§ 273 (1) Satz 1 AktG). Es geht um eine abschließende Rechnungslegung der Abwickler als Verwalter fremden

¹⁸ Hinsichtlich des Lageberichts gibt es eine gewisse Unsicherheit wegen unverträglicher gesetzlicher Bestimmungen. Einerseits wird in § 270 (1) AktG als spezieller Regelung die Aufstellung eines Lageberichts in der Abwicklung verlangt - unabhängig von der Größe der Aktiengesellschaft. Insoweit hätten auch kleine Gesellschaften i.S.v. § 267 (1) HGB zu berichten. Andererseits befreit § 264 (1) Satz 3 HGB als generelle Vorschrift kleine Gesellschaften von der Lageberichterstattung. Die voneinander abweichenden Vorschriften lassen sich kaum begründen. Man wird davon ausgehen können, dass sie nicht beabsichtigt waren, vielmehr auf ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers zurückzuführen sind (siehe dazu Hüffer, Uwe, in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 2. Auflage, hrsg. von Bruno Kropff und Johannes Semler, München 2001, § 270 Anm. 59; Kraft, Alfons, in: Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, 2. Auflage, hrsg. von Wolfgang Zöllner, Köln/Berlin/Bonn/München 1996, § 270 Anm. 11). Deshalb brauchen kleine Aktiengesellschaften wohl auch in der Abwicklung keinen Lagebericht aufzustellen.

¹⁹ Zu den internen Jahresabschlüssen siehe Rogler, Silvia, a.a.O., S. 302 ff. und Scherrer, Gerhard/Heni, Bernhard, a.a.O., S. 236 ff.

Vermögens gemäß § 259 BGB gegenüber der Aktiengesellschaft;²⁰ Empfänger ist die Hauptversammlung.²¹ Dem Charakter nach handelt es sich um eine privatrechtliche, nicht um eine öffentlich-rechtliche Rechnungslegung.

Die Schlussrechnung ist eine Rechnung interner Art; sie stellt das einzige interne Instrument der Liquidations-Rechnungslegung dar, zu dessen Erstellung die Abwickler verpflichtet sind. Nach der Aufstellung der Schlussrechnung können die Aktionäre eine - freiwillige - Prüfung verlangen. Angesichts des internen Charakters der Rechnung existiert keine Prüfungspflicht.²² Deshalb ist die Schlussrechnung nicht Gegenstand obligatorischer Prüfung.

3. Die externe Eröffnungsbilanz samt erläuterndem Bericht als Objekt obligatorischer Prüfung

3.1 Das Inventar als Grundlage der Bilanz

Als Basis der externen Eröffnungsbilanz ist das Inventar zwar unabdingbar, jedoch wirft die Durchführung der Inventur Probleme auf. Eine strikt stichtagsbezogene und auch eine zeitlich ausgeweitete Inventur im Rahmen von zehn Tagen vor oder nach dem Stichtag bereitet Schwierigkeiten, weil im Allgemeinen der Zeitpunkt der Auflösung nicht vorherzusehen ist. Deshalb lassen sich bei der Abwicklungsinventur - anders als bei einer längerfristig geplanten Inventur - nur schwer die notwendigen Vorbereitungen treffen.²³

Die Probleme bei der klassischen oder der ausgeweiteten Stichtagsinventur verleihen den Verfahren zur Vereinfachung der Inventur größere Bedeutung. Das betrifft: Stichprobeninventur, vorverlegte bzw. nachgeholte Stichtagsinventur, permanente

²⁰ Vgl. Hüffer, Uwe, in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, a.a.O., § 273 Anm. 6.

²¹ Vgl. Ditges, Johannes/Arendt, Uwe, a.a.O., S. 458.

²² Vgl. Schmidt, Karsten: Liquidationsbilanzen und Konkursbilanzen, Heidelberg 1989, S. 47; Rogler, Silvia, a.a.O., S. 315.

²³ Vgl. Förschle, Gerhart/Deubert, Michael, a.a.O., S. 722.

Inventur.²⁴ Hinsichtlich der zeitlich verlegten Inventur sind die Fristen des § 241 (3) HGB zu beachten.²⁵ Daneben muss berücksichtigt werden, dass die vorverlegte und die nachgeholte Stichtagsinventur eine Lagerbuchführung voraussetzt, die es ermöglicht, den ermittelten Bestand zum Stichtag fortzuschreiben oder auf den Termin rückzurechnen.²⁶ Bei der permanenten Inventur (§ 241 (2) HGB) gilt es zu beachten, dass alle Bestände seit dem letzten Stichtag aufgenommen sein müssen. Für noch nicht am Auflösungstermin erfasste Bestände ist eine Stichtagsinventur erforderlich.²⁷

Die Prüfung des Inventars schließt eine Beurteilung ein, ob die benutzten Verfahren im Hinblick auf deren Voraussetzungen zulässig sind und ob sie den Besonderheiten der Abwicklung Rechnung tragen. Soweit möglich sollte der Prüfer sich durch persönliche Anwesenheit bei der Inventur von der Ordnungsmäßigkeit der Bestandsaufnahme überzeugen. Konnte der Prüfer der Inventur nicht beiwohnen, muss er nach pflichtgemäßem Ermessen entscheiden, ob eine neue Bestandsaufnahme erforderlich ist oder ob er die Inventur nach sachdienlichen Auskünften sowie Nachweisen und nach Rückrechnungen als ordnungsgemäß anerkennen kann.²⁸ Sind Rückrechnungen - oder auch Fortschreibungen - abweichend von der Stichtagsinventur nötig, wird die Buchführung in die Prüfung einzubeziehen sein.

²⁴ Vgl. Rogler, Silvia, a.a.O., S. 270.

²⁵ Eine vorverlegte Stichtagsinventur setzt voraus, dass der letzte normale Bilanzstichtag nicht mehr als ein Quartal zurückliegt und dass zu dem Termin im Rahmen einer Stichtagsinventur eine körperliche Bestandsaufnahme erfolgt ist (vgl. Förschle, Gerhart/Deubert, Michael, a.a.O., S. 722). Bezüglich der nachgeholten Inventur gilt die Zweimonatsgrenze (vgl. Scherrer, Gerhard/Heni, Bernhard, a.a.O., S. 32).

²⁶ Vgl. Förschle, Gerhart/Deubert, Michael, a.a.O., S. 722.

²⁷ Vgl. ebenda.

²⁸ Vgl. Förschle, Gerhart/Deubert, Michael, a.a.O., S. 722.

3.2 Die Bilanz

3.2.1 Ansatz

3.2.1.1 Aktivierung

Der Ansatz in der Liquidationseröffnungsbilanz ist geprägt vom Vollständigkeitsgebot.²⁹ Die Aktivierungsgebote betreffs regulärer Jahresbilanz gelten prinzipiell auch für die Eröffnungsbilanz in der Abwicklung. Das betrifft Sach- und Finanzanlagen, Vorräte sowie Wertpapiere, Forderungen und liquide Mittel. Differenzierend ist die Aktivierung von Rechnungsabgrenzungsposten zu beurteilen. Im Allgemeinen sind in der Handelsbilanz angesetzte Rechnungsabgrenzungsposten in der Liquidationseröffnungsbilanz zu aktivieren.³⁰ Ein Ansatz muss jedoch unterbleiben, wenn durch die Abwicklung Leistungsansprüche entfallen, ohne dass damit ein Anspruch auf Rückgewähr einhergeht.³¹

Die Aktivierungswahlrechte handelsrechtlicher Art gelten gemäß § 270 (2) Satz 2 AktG „entsprechend“. Das legt die Interpretation nahe, ein Beibehalten der Wahlrechte sei nicht näher zu begründen, das Außerkraftsetzen von Wahlrechten hingegen argumentativ zu untermauern.³² Daraus folgt für die fakultativen Rechnungsabgrenzungsposten (als Aufwand berücksichtigte Zölle, Verbrauchsteuern und Umsatzsteuer nach § 250 (1) Satz 2 Nrn. 1 und 2 HGB), dass sie auch in der Liquidationseröffnungsbilanz angesetzt werden können.³³ Gleiches gilt prinzipiell für ein Damnum bzw. Disagio (§ 250 (3) Satz 1 HGB).³⁴

²⁹ Vgl. Förtschle, Gerhart/Deubert, Michael, a.a.O., S. 723; Adler/Düring/Schmaltz, a.a.O., § 270 AktG Anm. 32.

³⁰ Vgl. Rogler, Silvia, a.a.O., S. 271; Scherrer, Gerhard/Heni, Bernhard, a.a.O., S. 81 f. Unter Umständen kann in Betracht kommen, den Auflösungszeitraum zu verkürzen (vgl. Adler/Düring/Schmaltz, a.a.O., § 270 AktG Anm. 41; Rogler, Silvia, a.a.O., S. 272); dabei handelt es sich allerdings mehr um einen Bewertungs- als um einen Ansatzaspekt.

³¹ Vgl. Scherrer, Gerhard/Heni, Bernhard, a.a.O., S. 81 f.; Rogler, Silvia, a.a.O., S. 271 f.

³² Vgl. Scherrer, Gerhard/Heni, Bernhard, a.a.O., S. 69.

³³ Vgl. Scherrer, Gerhard/Heni, Bernhard, a.a.O., S. 82; Rogler, Silvia, a.a.O., S. 277.

³⁴ Zu bedenken ist, unter Gesichtspunkten der Bewertung, dass eine Liquidation zu einer Reduzierung der Auflösungsfrist führen kann (vgl. Scherrer, Gerhard/Heni, Bernhard, a.a.O., S. 82).

Die Aktivierung eines derivativen Firmenwertes (§ 255 (4) Satz 1 HGB) wird nicht einheitlich beurteilt. Einerseits lehnt man eine Anwendung des handelsrechtlichen Wahlrechts mit Hinweis auf die fehlende Verwertbarkeit des Werts ab.³⁵ Andererseits wird auf die obige Auslegungsmaxime hinsichtlich der Handhabung von Wahlrechten abgestellt und dabei konstatiert, es gäbe keine überzeugenden Argumente dafür, in einer - insbesondere sich länger hinstreckenden - Liquidation anders vorzugehen als in der werbenden Phase.³⁶ Der zweiten Auffassung wird der Vorzug zu geben sein, sodass einem Ansatz des entsprechenden Werts eines zuvor bilanzierten Geschäftswerts in der Abwicklungseröffnungsbilanz nichts entgegenstehen dürfte.³⁷

Die Behandlung wahlweise aktivierter Ausgaben für Ingangsetzung und Erweiterung (§ 269 Satz 1 HGB) in der Abwicklungseröffnungsbilanz wird differenziert beurteilt. Wenn getätigte Ausgaben zur Erzielung künftiger Erträge beitragen, wird ein Ansatz in Erwägung gezogen.³⁸ Voraussetzung einer Aktivierung ist allerdings, dass die angenommene Dauer der Unternehmensfortführung nicht kürzer ist als die Zeit bis zum Ende der Abwicklung.³⁹ Sind in der Handelsbilanz als Bilanzierungshilfe angesetzte Beträge nicht Ausdruck einer Erwartung zukünftiger Erträge, resultieren die zugrunde liegenden Ausgaben vielmehr aus Fehlmaßnahmen, kommt ein Ansatz in der Liquidationseröffnungsbilanz nicht in Betracht.⁴⁰

Aktive latente Steuern (§ 274 (2) Satz 1 HGB), die in der Handelsbilanz als Bilanzierungshilfe angesetzt wurden, müssen für Zwecke der Abwicklungseröffnungsbilanz

³⁵ Vgl. Förschle, Gerhart/Deubert, Michael, a.a.O., S. 725.

³⁶ Vgl. Rogler, Silvia, a.a.O., S. 276.

³⁷ Angemerkt sei noch unter dem Bewertungsaspekt, dass einzelfallbezogen außerplanmäßige Abschreibungen erforderlich sein können (vgl. Förschle, Gerhart/Deubert, Michael, a.a.O., S. 725; Rogler, Silvia, a.a.O., S. 276).

³⁸ Vgl. Rogler, Silvia, a.a.O., S. 276; Förschle, Gerhart/Deubert, Michael, a.a.O., S. 725.

³⁹ Vgl. Förschle, Gerhart/Deubert, Michael, a.a.O., S. 725. Ist die Voraussetzung nicht erfüllt, d.h. können die Mindestabschreibungen nicht mehr auf die voraussichtliche Verfahrensdauer verteilt werden, wird eine - bewertungsrelevante - Verkürzung des Abschreibungszeitraums erforderlich (vgl. Rogler, Silvia, a.a.O., S. 276).

⁴⁰ Vgl. Eisele, Wolfgang, a.a.O., S. 1041 f.

lanz aufgelöst werden.⁴¹ Der Grund liegt darin, dass es unmöglich ist, eine jährliche Periodisierung durch die Ermittlung latenter Steuern vorzunehmen, weil die steuerrechtliche Gewinnermittlung in der Abwicklung nicht einzelne Perioden betrifft, sondern sich auf die gesamte Liquidation erstreckt.⁴²

Hinsichtlich handelsrechtlicher Aktivierungsverbote ist die Regelung in § 248 (1) HGB unproblematisch. Ausgaben für Gründung sowie Beschaffung von Eigenkapital sind in der Liquidation bedeutungslos.⁴³

Weitgehende Einigkeit besteht darüber, dass ein originärer Firmenwert nicht für die Aktivierung in der Liquidationseröffnungsbilanz in Betracht kommen kann.⁴⁴ Un-
eins ist man sich bezüglich der Aktivierung selbst erstellter immaterieller Werte des Anlagevermögens (§ 248 (2) HGB).⁴⁵ Gerechtfertigt erscheint ein Ansatz verwertungsfähiger Gegenstände, wenn man die Abwicklungseröffnungsbilanz - gemäß traditioneller Auffassung - als Vermögensverteilungsrechnung auffasst. Wenn jedoch - wie es nun § 270 (2) Satz 2 AktG nahe legt - die Abwicklungseröffnungsbilanz als Rechnung gesehen wird, die in Kontinuität zur Rechnungslegung einer werbenden Aktiengesellschaft in objektiver Weise die Vermögenslage wiedergeben soll, dann ist eine Aktivierung selbst erstellter immaterieller Anlagewerte bei einer Fortführung des Geschäftsbetriebs nicht zweckgerecht.⁴⁶

⁴¹ Vgl. Rogler, Silvia, a.a.O., S. 277.

⁴² Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, a.a.O., § 270 AktG Anm. 40.

⁴³ Vgl. Adler/Düring/Schmaltz, a.a.O., § 270 AktG Anm. 33; Rogler, Silvia, a.a.O., S. 272.

⁴⁴ Vgl. Scherrer, Gerhard/Heni, Bernhard, a.a.O., S. 73.

⁴⁵ Siehe dazu Scherrer, Gerhard/Heni, Bernhard, a.a.O., S. 56 ff.; Förtschle, Gerhart/Deubert, Michael, a.a.O., S. 724; Rogler, Silvia, a.a.O., S. 272 f.

⁴⁶ Auch eine Nachaktivierung in Folge einer Umgruppierung immaterieller Werte vom Anlage- ins Umlaufvermögen wird heute nicht mehr als zulässig angesehen (vgl. Scherrer, Gerhard/Heni, Bernhard, a.a.O., S. 58 ff.; Rogler, Silvia, a.a.O., S. 272 f.).

Für den Prüfer wird die Beurteilung der Aktivierung auf der Basis des Vollständigkeitsgebots wenig Probleme bereiten, wenn die Geschäfte weitergeführt werden.⁴⁷ Das betrifft Sachanlagen, Finanzanlagen, Vorräte, Wertpapiere und liquide Mittel. Ansätze derivativer Geschäftswerte sind vom Liquidationsprüfer nicht grundsätzlich zu beanstanden. Spezieller Prüfung bedarf jedoch, ob angesichts der veranschlagten Tilgungsdauer außerplanmäßige Abschreibungen nötig sind. Gleiches gilt bezüglich aktivierter Erweiterungsausgaben. Besondere Aufmerksamkeit des Prüfers verlangen die Rechnungsabgrenzungsposten. Liegen die Voraussetzungen einer Aktivierung vor, ist sicherzustellen, dass die Auflösungszeiträume auf die Umstände ausgerichtet werden. Wenn unkompensierte Leistungsansprüche entfallen, kann eine Aktivierung nicht in Betracht kommen. Eine Aktivierung originärer immaterieller Werte des Anlagevermögens ist für den Prüfer nur akzeptabel, wenn eine Fortführung des Geschäftsbetriebs ganz ausgeschlossen und die Verwertbarkeit dieser immateriellen Vermögensgegenstände ohne Zweifel möglich ist. Generell steht bei einer Schließung des Geschäftsbetriebs der Prüfer vor der schwierigen Frage, ob eine Verwertbarkeit der Aktiva - als Voraussetzung eines Ansatzes - gegeben ist.

3.2.1.2 Passivierung

Die Passivierung in der Liquidationsbilanz hat den Grundsätzen der Vollständigkeit und des Verrechnungsgebots zu genügen.⁴⁸ Für Zwecke der Abwicklungsöffnungsbilanz werden handelsrechtliche *Ansatzgebote* kaum zu modifizieren sein. Das Eigenkapital⁴⁹ sowie Fremdkapital in Form von Verbindlichkeiten und Verbindlichkeitsrückstellungen - etwa betreffs unmittelbarer Pensionsverpflichtungen auf der Basis von Neuzusagen - sind zu passivieren. Besonderheiten gibt es jedoch bezüglich der Rechnungsabgrenzungsposten. Bei diesen kann die Abwick-

⁴⁷ Zur Prüfung der Aktiva siehe näher Veit, Klaus-Rüdiger: Sonderprüfungen bei Beendigung, a.a.O., S. 345 f., sowie Veit, Klaus-Rüdiger: Zur obligatorischen Liquidationsprüfung, StuB 2005, S. 782.

⁴⁸ Vgl. Förtschle, Gerhart/Deubert, Michael, a.a.O., S. 723 f.; Adler/Düring/Schmaltz, a.a.O., § 270 AktG Anm. 32; Rogler, Silvia, a.a.O., S. 271.

⁴⁹ Der Ansatz steht außer Frage, Modifizierungen können sich lediglich unter Ausweisaspekten ergeben.

lung zu einer Anpassung des Zeitraums der Auflösung zwingen.⁵⁰ Ein Ansatz entfällt völlig, wenn durch die Abwicklung eine Leistungspflicht erlischt, ohne dass eine Rückzahlungsverpflichtung entsteht.⁵¹

Im Bereich der handelsrechtlichen *Wahlrechte* bestehen zur Behandlung der fakultativen Pensionsrückstellungen (Art. 28 (1) EGHGB) in der Liquidationseröffnungsbilanz unterschiedliche Auffassungen.⁵² Teils wird auch für die Abwicklung ein Passivierungswahlrecht angenommen - sofern im erläuternden Bericht, wie es für den regulären Jahresabschluss gemäß Art. 28 (2) EGHGB gilt, nähere betragsmäßige Angaben gemacht werden. Die Mehrheit nimmt wohl ein Ansatzgebot an, weil sich ohne Erfüllung oder Sicherstellung der Verpflichtungen die Liquidation nicht abschließen lässt. Ganz eindeutig wird eine obligatorische Passivierung angenommen, wenn Pensionsverpflichtungen sich durch eine Abwicklung in einmalige Abfindungsverpflichtungen wandeln.

Die Transformation des handelsrechtlichen Passivierungswahlrechts für direkte Altzusagen und deren Erhöhung, für indirekte Zusagen und für pensionsähnliche Verpflichtungen in ein Ansatzgebot in der Abwicklungseröffnungsbilanz lässt sich damit begründen, dass die vorrangig auf sozialpolitische Erwägungen gestützte Ausnahme von dem zu einem Gebot führenden Vollständigkeitsgrundsatz in der Handelsbilanz⁵³ im Fall einer Liquidation nicht gerechtfertigt ist, eben weil der Abschluss einer Abwicklung Erfüllung oder Sicherstellung der entsprechenden Verpflichtungen voraussetzt.⁵⁴ Die Argumentation gewinnt an Schlüssigkeit, wenn man das handelsrechtliche Wahlrecht (Art 28 (1) EGHGB) als eine Passivierungsbefrei-

⁵⁰ Vgl. Förtschle, Gerhart/Deubert, Michael, a.a.O., S. 729; Rogler, Silvia, a.a.O., S. 272.

⁵¹ Vgl. Rogler, Silvia, a.a.O., S. 271. Als Beispiel können Entschädigungen für zeitlich beschränkte Wettbewerbsunterlassungen dienen (vgl. Förtschle, Gerhart/Deubert, Michael, a.a.O., S. 279).

⁵² Siehe dazu Adler/Düring/Schmaltz, a.a.O., § 270 AktG Anm. 43; Förtschle, Gerhart/Deubert, Michael, a.a.O., S. 727 f.; Rogler, Silvia, a.a.O., S. 277 f.

⁵³ Zu dem Aspekt einer Durchbrechung des Prinzips der Vollständigkeit siehe Wöhe, Günter: Bilanzierung und Bilanzpolitik, 9. Auflage, München 1997, S. 541; Veit, Klaus-Rüdiger: Bilanzpolitik, München 2002, S. 153.

⁵⁴ Vgl. Rogler, Silvia, a.a.O., S. 277 f.

befreiung interpretiert⁵⁵, die mit den Zwecken der Abwicklungseröffnungsbilanz nicht verträglich ist.

Bei den fakultativen Aufwandsrückstellungen (§ 249 (1) Satz 3 und (2) HGB) sollte hinsichtlich ihrer Passivierung in der Liquidationseröffnungsbilanz berücksichtigt werden, dass sich die handelsrechtliche Regelung als eine Passivierungserlaubnis verstehen lässt.⁵⁶ Während bei den fakultativen Pensionsrückstellungen zu bedenken ist, ob die Zwecke der Abwicklungseröffnungsbilanz erfordern, eine „Befreiung“ in ein Gebot umzuwandeln, stellt sich für die wahlweise anzusetzenden Aufwandsrückstellungen die Frage:⁵⁷ Muss die „Erlaubnis“ in ein Verbot transformiert werden?

Ungerechtfertigt sind spezielle Aufwandsrückstellungen gemäß § 249 (1) Satz 3 HGB, wenn in der Abwicklungsphase die tatsächliche Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen unwahrscheinlich ist.⁵⁸ Ebenso gilt ein Ansatzverbot für generelle Aufwandsrückstellungen (§ 249 (2) HGB), sofern ein Liquidationsverfahren rasch zur Einstellung der Geschäftstätigkeit führt. In einer solchen Situation können die - für eine Passivierung vorauszusetzenden - Ausgaben nicht mehr anfallen.⁵⁹ Dagegen sind generelle Aufwandsrückstellungen gerechtfertigt, soweit die Rückstellungen die künftige Betriebstätigkeit betreffen⁶⁰ - wie es bei einer kontinuierlichen und nur langsamen Reduzierung der Geschäftstätigkeit gegeben sein kann.⁶¹

⁵⁵ Eine „Passivierungsbefreiung“ ermöglicht, in der Handelsbilanz auf einen Ansatz zu verzichten, der ohne ausdrückliches Wahlrecht geboten wäre (vgl. Veit, Klaus-Rüdiger: Bilanzpolitik, a.a.O., S. 32; siehe dazu auch S. 152 ff.).

⁵⁶ Eine „Passivierungserlaubnis“ ermöglicht, in der Handelsbilanz einen Ansatz vorzunehmen, der ohne ausdrückliches Wahlrecht verboten wäre (vgl. Veit, Klaus-Rüdiger: Bilanzpolitik, a.a.O., S. 29; siehe dazu auch S. 131 ff.).

⁵⁷ Vgl. Veit, Klaus-Rüdiger: Sonderprüfungen bei Beendigung, a.a.O., S. 346.

⁵⁸ Vgl. Förtschle, Gerhart/Deubert, Michael, a.a.O., S. 727.

⁵⁹ Als Beispiel können Aufwendungen für turnusgemäße Generalüberholungen von Maschinen dienen, die vor Ablauf des Überholungsintervalls verkauft werden (vgl. Scherrer, Gerhard/Heni, Bernhard, a.a.O., S. 75 f.).

⁶⁰ Vgl. Eisele, Wolfgang, a.a.O., S. 1042; Winnefeld, Robert, a.a.O., S. 1920.

⁶¹ Vgl. Förtschle, Gerhart/Deubert, Michael, a.a.O., S. 727; Scherrer, Gerhard/Heni, Bernhard, a.a.O., S. 76.

Eine allgemeine Beurteilung der Passivierung von Aufwandsrückstellungen ist kaum möglich, weil die Bedingungen und Umstände des jeweiligen Abwicklungsverfahrens eigener Art sein können. Ein pauschales Urteil, wegen einer fehlenden Notwendigkeit für eine periodengerechte Aufwandsverrechnung in der Liquidation müsse ein Ansatzverbot gelten, ist jedenfalls nicht sachgemäß.⁶²

Ein in der Handelsbilanz angesetzter Sonderposten mit Rücklageanteil (§ 273 Satz 1 i.V.m. § 247 (3) HGB) ist nach allgemeiner Auffassung aufzulösen.⁶³ Das beruht darauf, dass der Ansatz eines Sonderpostens mit Rücklageanteil für Aktiengesellschaften eine Maßgeblichkeitsbeziehung zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz voraussetzt. Daran fehlt es in der Abwicklung, weil § 11 KStG die Anerkennung von Bilanzposten in der Liquidation nicht mehr von der Übereinstimmung in der Bilanzierung nach Handelsrecht und Steuerrecht abhängig macht.⁶⁴

Hinsichtlich handelsrechtlicher Passivierungsverbote gilt, dass die abschließende Regelung zur Rückstellungsbildung (§ 249 (3) HGB)⁶⁵ für die Liquidationseröffnungsbilanz von Bedeutung ist. Auch für Abwicklungsbilanzen darf die Nachprüfbarkeit von Informationen nicht durch eine übermäßige Bildung von Rückstellungen beeinträchtigt werden.⁶⁶ Für die in einer Liquidationseröffnungsbilanz in Betracht kommenden Rückstellungen für Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des Abwicklungsverfahrens bedeutet das: Eine Passivierung ist nur

⁶² Siehe dazu Förschle, Gerhart/Deubert, Michael, a.a.O., S. 727.

⁶³ Vgl. Eisele, Wolfgang, a.a.O., S. 1042 f.; Winnefeld, Robert, a.a.O., S. 1920; Rogler, Silvia, a.a.O., S. 274 f. Der Eigenkapitalanteil sollte im Gewinnvortrag erfasst, der Fremdkapitalanteil - bei Auflösung anfallende Ertragsteuer - in einer Rückstellung berücksichtigt werden (vgl. Scherrer, Gerhard/Heni, Bernhard, a.a.O., S. 62).

⁶⁴ Im Übrigen betreffen handelsrechtliche und steuerrechtliche Rechnung unterschiedliche Zeiträume, sodass „Maßgeblichkeit“ als Voraussetzung eines Ansatzes des Postens nicht gegeben sein kann (vgl. Rogler, Silvia, a.a.O., S. 275; Förschle, Gerhart/Deubert, Michael, a.a.O., S. 728).

⁶⁵ Für andere als die in den Absätzen 1 und 2 genannten Zwecke dürfen keine Rückstellungen gebildet werden.

⁶⁶ Vgl. Scherrer, Gerhard/Heni, Bernhard, a.a.O., S. 65.

zulässig, wenn die Ausgaben unter die Rückstellungszwecke nach § 249 (1) und (2) HGB fallen.⁶⁷

Die Beschränkung der Rückstellungsbildung gemäß § 249 (3) HGB gebietet heute bezüglich der so genannten Abwicklungskosten eine differenzierte bilanzielle Behandlung - entgegen der früher vorherrschenden Übung, Abwicklungskosten als pauschale Rückstellungen zu passivieren.⁶⁸ Nach derzeitiger Auffassung sind Belastungen, die im wirtschaftlichen Sinn noch von der verbenden Aktiengesellschaft begründet worden sind, z.B. Sozialplanverpflichtungen, als Passiva anzusetzen.⁶⁹ Gleiches gilt für Verpflichtungen zu Schadensersatz, die dadurch ausgelöst werden, dass bereits existierende Dauerschuldverhältnisse mit der Auflösung beendet wurden.⁷⁰ Dagegen können Ausgaben, die sich auf den Zeitraum der Abwicklung beziehen, wie etwa die Vergütung für die Abwickler, nicht als Rückstellungen erfasst werden.⁷¹ Da Abwicklungsvergütungen zum Stichtag der Eröffnungsbilanz nicht als rechtlich und auch nicht als wirtschaftlich begründet gelten können, handelt es sich nicht um ungewisse Verbindlichkeiten i.S.v. § 249 (1) Satz 1 HGB.⁷² Eine Rückstellung gemäß § 249 (2) HGB kann für die Vergütungen ebenfalls nicht gebildet werden, weil die Voraussetzungen dieser Aufwandsrückstellungen nicht gegeben sind: Die Vergütungen haben keinen - wie es nötig wäre - Bezug zum abgelaufenen Geschäftsjahr oder zu vorausgegangenen Geschäftsjahren, sondern sie betreffen künftige Perioden des Liquidationsverfahrens.⁷³

⁶⁷ Vgl. Rogler, Silvia, a.a.O., S. 273.

⁶⁸ Vgl. Förschle, Gerhart/Deubert, Michael, a.a.O., S. 726; Scherrer, Gerhard/Heni, Bernhard, a.a.O., S. 65 f.

⁶⁹ Vgl. Scherrer, Gerhard/Heni, Bernhard, a.a.O., S. 66; Rogler, Silvia, a.a.O., S. 273.

⁷⁰ Vgl. Förschle, Gerhart/Deubert, Michael, a.a.O., S. 727; Rogler, Silvia, a.a.O., S. 273.

⁷¹ Vgl. Scherrer, Gerhard/Heni, Bernhard, a.a.O., S. 66.

⁷² Vgl. Rogler, Silvia, a.a.O., S. 273.

⁷³ Vgl. Scherrer, Gerhard/Heni, Bernhard, a.a.O., S. 66.

Bei der auf die Passiva ausgerichteten Ansatzprüfung bereiten vor allem solche Rückstellungen Probleme, deren Passivierung in der Handelsbilanz fakultativ ist.⁷⁴ Angesichts unterschiedlicher Ansichten zu einer sachgerechten Bilanzierung in der Abwicklungseröffnungsbilanz fehlt es an einer sicheren Beurteilungsbasis. Für den Prüfer bietet sich deshalb ein sozusagen imparitätisches Vorgehen an. Bei Rückstellungen, deren handelsrechtliche Regelung als Passivierungsbefreiung zu interpretieren ist, gilt der Prüfungsansatz: Sind alle relevanten Fälle berücksichtigt? Geht es um Rückstellungen, deren wahlweise Passivierung als Ansatzerlaubnis aufzufassen ist, sollte der Ansatz lauten: Sind in zu vielen Fällen Passivierungen vorgenommen worden?

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Prüfung der Passivierung ist die Beurteilung von Rückstellungen für Abwicklungskosten; die Prüfungshandlungen sind vorrangig darauf zu richten, ob die Voraussetzungen eines Ansatzes hinsichtlich der zeitlichen Zuordnung von Ausgaben erfüllt sind. Darüber hinaus muss der Prüfer bedenken, inwieweit es nötig ist, dass die Abwickler in ihrem Bericht - im Hinblick auf das prognostizierte Abwicklungsergebnis - darauf eingehen. Schließlich hat der Prüfer zu entscheiden, ob und in welchem Maße der eigene Prüfungsbericht auf die Rückstellungen für Abwicklungskosten Bezug nehmen sollte.

Zu prüfen ist noch, ob ein passivierter Sonderposten mit Rücklageanteil für Zwecke der Abwicklungseröffnungsbilanz in sachgemäßer Weise aufgelöst und sowohl der Eigenkapital- als auch der Fremdkapitalanteil zweckgerecht bilanziert worden ist. Hinsichtlich der Rechnungsabgrenzungsposten muss der Prüfer untersuchen, ob im Falle verbliebener Leistungsverpflichtungen die Auflösungszeiträume den jeweiligen Umständen angepasst wurden. Entfallen mit der Abwicklung Leistungsverpflichtungen, hat die Prüfung der Passiva dafür Sorge zu tragen, dass kein Ansatz erfolgt.

⁷⁴ Zur Prüfung der Passiva siehe Veit, Klaus-Rüdiger: Sonderprüfungen bei Beendigung, a.a.O., S. 346; Veit, Klaus-Rüdiger: Zur obligatorischen Liquidationsprüfung, a.a.O., S. 782 f.

3.2.2 Bewertung

3.2.2.1 Relevanz handelsrechtlicher Vorschriften

Für die Bewertung in der Abwicklungseröffnungsbilanz gelten gemäß § 270 (2) Satz 2 AktG die handelsrechtlichen Vorschriften entsprechend. Das betrifft die allgemeinen Bewertungsgrundsätze (§ 252 HGB) sowie die Vorschriften zur Bewertung für alle Kaufleute (§§ 253-256 HGB) und speziell für Kapitalgesellschaften (§§ 279 - 283 HGB).⁷⁵

Im Hinblick auf eine „entsprechende Anwendung“ des Grundsatzes der *Bilanzidentität* (§ 252 (1) Nr. 1 HGB) wird häufig auf das Verhältnis von Schlussbilanz der werbenden Aktiengesellschaft und Eröffnungsbilanz im Liquidationsverfahren abgestellt. Wenn man - wie hier - den gravierenden Einschnitt, den die Abwicklung bewirkt, betont und bewusst die Liquidations-Rechnungslegung von der Rechnungslegung der werbenden Gesellschaft trennt, ist eine uneingeschränkte Anwendung des Identitätsprinzips nicht gerechtfertigt.⁷⁶ Ein Grund liegt darin, dass es eine - nur für die Liquidationseröffnungsbilanz geltende - spezifische Bewertungsvorschrift gibt.⁷⁷ Des Weiteren sind - völlige Identität ausschließende - unterschiedliche Wertansätze in Schluss- und Eröffnungsbilanz in gewissem Rahmen zwangsläufig. Das resultiert daraus, dass beim Anlagevermögen in der Abwicklung die Restnutzungsdauer auf den Zeitpunkt der Einstellung des Geschäftsbetriebs ausgerichtet werden muss. Unterschiede beruhen des Weiteren auf der divergierenden Bemessung von aktiven⁷⁸ und passiven Posten der Rechnungsabgrenzung.

⁷⁵ Vgl. Rogler, Silvia, a.a.O., S. 278. Siehe dazu Förster, Wolfgang/Döring, Vera: Liquidationsbilanz, 4. Auflage, Köln 2005, S. 82 ff.

⁷⁶ Vgl. Scherrer, Gerhard/Heni, Bernhard, a.a.O., S. 105 f.

⁷⁷ Gemäß § 270 (2) Satz 3 AktG sind Gegenstände des Anlagevermögens wie Umlaufvermögen zu bewerten, wenn die Veräußerung innerhalb eines überschaubaren Zeitraums beabsichtigt ist oder die Vermögensgegenstände nicht mehr dem Geschäftsbetrieb dienen.

⁷⁸ Das betrifft auch die bewertungsrelevante Verteilung eines Disagios.

Der Grundsatz der *Unternehmensfortführung* (Nr. 2) gilt solange, wie die bisherige Geschäftstätigkeit aufrechterhalten wird.⁷⁹ Modifizierungen werden vorzunehmen sein, wenn trotz beabsichtigter zwischenzeitlicher Fortführung der Geschäfte bestimmte Gegenstände schon versilbert werden. In einer solchen Konstellation erscheint es gerechtfertigt, für einzelne Wirtschaftsgüter von der Bewertungsprämisse „Going-Concern“ abzuweichen und teilweise Veräußerungswerte anzusetzen.⁸⁰ Ein völliges Aufgeben des Grundsatzes der Unternehmensfortführung wird nötig, wenn mit dem Auflösungsbeschluss die Geschäftstätigkeit ganz erlischt.⁸¹

Zum Prinzip der *Einzelbewertung* (Nr. 3) wird vorherrschend die Meinung vertreten, es müsse - von Bewertungsvereinfachungen in Gestalt von Fest-, Gruppen- und Sammelbewertung abgesehen - uneingeschränkt gelten.⁸² Folgerichtig wäre insoweit eine Bildung von Bewertungseinheiten nicht zulässig.⁸³ Das erscheint unzweckmäßig, wenn bei einer Auflösung eine Teil- oder Gesamtverwertung beabsichtigt sowie deren Realisierung nachweisbar oder mindestens plausibel ist. Insofern sollte das Prinzip der Einzelbewertung modifiziert werden. Allerdings wird ein Abweichen vom Grundsatz nur gerechtfertigt sein, wenn bei vorsichtiger Beurteilung anzunehmen ist, dass eine Teil- oder Gesamtverwertung erfolgen kann.⁸⁴

⁷⁹ Vgl. Winnefeld, Robert, a.a.O., S. 1919; Rogler, Silvia, a.a.O., S. 279 f. Siehe auch Olbrich, Michael: Der Grundsatz der Unternehmensfortführung, DB 2005, S. 567.

⁸⁰ Vgl. Veit, Klaus-Rüdiger: Sonderprüfungen bei Beendigung, a.a.O., S. 320.

⁸¹ Vgl. Winnefeld, Robert, a.a.O., S. 1921 f. In einer derartigen Situation prägen der Einzug von Forderungen, die Veräußerung von materiellen und immateriellen Vermögensgegenständen und die Begleichung von Schulden das Liquidationsverfahren. Bezüglich der Aktiva der Eröffnungsbilanz muss ermittelt werden, in welcher Höhe sie zur Regulierung der Verbindlichkeiten und u.U. zur Verteilung an die Aktionäre zur Verfügung stehen. Die Aktiva sind deshalb mit Veräußerungswerten anzusetzen (vgl. Baetge, Jörg/Kirsch, Hans-Jürgen/Thiele, Stefan: Bilanzen, 8. Auflage, Düsseldorf 2005, S. 125). Dabei müssen nicht stets einer Einzelveräußerung entsprechende Zerschlagungswerte gewählt werden. Können Betriebsteile oder der Betrieb als Ganzes verkauft werden, lässt sich als Wert der vorsichtig prognostizierte Erlös aus einer Teilveräußerung oder der Gesamterlös ansetzen (vgl. Winnefeld, Robert, a.a.O., S. 1925).

⁸² Vgl. Scherrer, Gerhard/Heni, Bernhard, a.a.O., S. 114; Förtschle, Gerhart/Deubert, Michael, a.a.O., S. 732; Rogler, Silvia, a.a.O., S. 280.

⁸³ Vgl. Rogler, Silvia, a.a.O., S. 280.

⁸⁴ Vgl. Veit, Klaus-Rüdiger: Sonderprüfungen bei Beendigung, a.a.O., S. 321.

Eine *vorsichtige Bewertung* (Nr. 4) hat als Grundsatz auch für die Abwicklungseröffnungsbilanz Relevanz. Es gibt kaum Veranlassung, das generelle Vorsichtsprinzip anders zu interpretieren als es hinsichtlich des regulären Jahresabschlusses geschieht.⁸⁵

Das Prinzip der *Periodenabgrenzung* (Nr. 5) ist für eine stichtagsbezogene Eröffnungsbilanz nicht von Bedeutung.⁸⁶ Eine - wie hier vertreten - strikte Trennung der Rechnungslegung der werbenden Aktiengesellschaft von der Liquidations-Rechnungslegung verleiht der Eröffnungsbilanz den Charakter eines Status, der keiner Periodisierung unterliegt.

Bewertungsstetigkeit (Nr. 6) kann als Grundsatz nur gelten, wenn eine Abfolge vergleichbarer Rechnungen vorliegt. Daran muss es aus den zum Identitätsprinzip angeführten Gründen fehlen, sodass eine uneingeschränkte Anwendung des Prinzips nicht in Betracht kommt.⁸⁷

Hinsichtlich der einzelnen *Bewertungsvorschriften* für Aktiengesellschaften gibt es für die Abwicklungseröffnungsbilanz Besonderheiten, soweit handelsrechtliche Vorschriften in Beziehung stehen zu steuerrechtlichen Bestimmungen. Die Eigenarten resultieren daraus, dass das Prinzip der Maßgeblichkeit der Handelsbilanz für die Steuerbilanz in der Abwicklung nicht wirksam wird. Dies gilt auch für die Umkehrung des Grundsatzes.⁸⁸

Die Prüfung der Bewertung unter dem Aspekt der Relevanz handelsrechtlicher Vorschriften ist vor allem auf die zentrale Entscheidung der Bilanzersteller gerichtet, ob unter der Annahme der Fortführung oder unter der Prämisse der Zerschlagung bi-

⁸⁵ Vgl. Scherrer, Gerhard/Heni, Bernhard, a.a.O., S. 116 ff.; Rogler, Silvia, a.a.O., S. 280.

⁸⁶ Siehe dazu aber auch Rogler, Silvia, a.a.O., S. 281.

⁸⁷ Nach einer Auflösung lassen sich Bewertungswahlrechte neu ausüben, etwa bezüglich der Bemessung von Herstellungskosten (vgl. Rogler, Silvia, a.a.O., S. 281).

⁸⁸ Siehe zu den steuerrechtlich bedingten Besonderheiten Eisele, Wolfgang, a.a.O., S. 1047; Rogler, Silvia, a.a.O., S. 282; Scherrer, Gerhard/Heni, Bernhard, a.a.O., S. 127 f.; Winnefeld, Robert, a.a.O., S. 1921.

lanziert wird.⁸⁹ Der Prüfer muss beurteilen, ob die Bewertungsbasis nachvollziehbar und plausibel ist. Die anschließende differenzierte Beurteilung der Bewertung einzelner Posten wird bei einer Bilanzierung unter der Fortführungsprämisse kaum abwicklungsbezogene Probleme bereiten, weil sich die Bewertung weitgehend nach den handelsrechtlichen Vorschriften richtet. Schwieriger ist es für den Prüfer, wenn bei der Bewertung von einer Zerschlagung ausgegangen wurde. Das trifft insbesondere für Teil- oder Gesamtveräußerungen zu. In einem solchen Fall obliegt dem Prüfer zu beurteilen, ob die angenommene Art der Veräußerung einer realistischen, vorsichtigen Beurteilung Stand hält.⁹⁰

3.2.2.2 Liquidationsspezifische Bewertung

Als einzige eigenständige Regelung zur Liquidations-Rechnungslegung existiert § 270 (2) Satz 3 AktG. Danach sind Gegenstände des Anlagevermögens wie Umlaufvermögen zu bewerten, soweit ihre Veräußerung innerhalb eines überschaubaren Zeitraums beabsichtigt ist oder diese Vermögensgegenstände nicht mehr dem Geschäftsbetrieb dienen.⁹¹ Durch die Bestimmung wird die Bewertung des Anlagevermögens in der Abwicklung nicht prinzipiell anders gestaltet als in der werbenden Phase. Abweichungen ergeben sich lediglich in den zwei geregelten Fällen: Verkauf von Anlagevermögen in einem übersehbaren Zeitrahmen⁹² oder Stilllegung von Anlagegütern.

Konsequenz einer Umbewertung ist, dass planmäßige Abschreibungen entfallen und an die Stelle des gemilderten das strenge Niederstwertprinzip tritt. Auch bei

⁸⁹ Zur Bewertungsprüfung siehe Veit, Klaus-Rüdiger: Sonderprüfungen bei Beendigung, a.a.O., S. 346 f.; Veit, Klaus-Rüdiger: Zur obligatorischen Liquidationsprüfung, a.a.O., S. 783.

⁹⁰ Insbesondere im Hinblick auf die zentralen und problematischen Aspekte der Bewertung muss der Prüfer darauf achten, dass im Erläuterungsbericht die relevanten Fragen zutreffend dargestellt und gewählte Lösungen in hinreichender Intensität begründet werden. Auch der eigene Prüfungsbericht sollte ausführlich die Bewertungsgesichtspunkte berücksichtigen.

⁹¹ Die Vorschrift des § 270 (2) Satz 3 AktG sollte ausschließlich als Bewertungsvorschrift verstanden, nicht als Basis einer Umgliederung von Anlage- in Umlaufvermögen interpretiert werden (vgl. Scherrer, Gerhard/Heni, Bernhard, a.a.O., S. 122 ff.). Siehe dazu auch Hüffer, Uwe, in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, a.a.O., § 270 Anm. 23.

⁹² Ein überschaubarer Zeitraum ist nach vorherrschender Auffassung ein Jahr (vgl. Hüffer, Uwe: Aktiengesetz, a.a.O., § 270 Anm. 8; Förtschle, Gerhart/Deubert, Michael, a.a.O., S. 734; Rogler, Silvia, a.a.O., S. 283).

einer lediglich vorübergehenden Wertminderung muss auf einen niedrigeren Börsen- oder Marktwert (§ 253 (3) Satz 1 HGB) bzw. den am Stichtag beizulegenden Wert (Satz 2) heruntergegangen werden.⁹³ Allerdings wirkt sich die liquidationsspezifische Bewertung nicht nur als Zwang zu einer Abwertung aus. Die Vorschrift ermöglicht auch eine - für das Umlaufvermögen vorgesehene (§ 253 (3) Satz 3 HGB) - Inanspruchnahme des Abschreibungswahlrechts zur Berücksichtigung künftiger Wertschwankungen.

Die Prüfung unter dem Gesichtspunkt liquidationsspezifischer Bewertung des Anlagevermögens wird vorrangig darauf gerichtet sein, ob die Voraussetzungen einer Umbewertung gegeben sind. Schwierigkeiten kann dem Prüfer die Beurteilung bereiten, inwieweit eine Absicht besteht, Vermögensgegenstände innerhalb des nächsten Jahres zu verkaufen.

3.2.3 Ausweis

Hinsichtlich einer entsprechenden Anwendung handelsrechtlicher Vorschriften der Abwicklung sind die §§ 265, 266 und 268 bis 274a HGB von Bedeutung. Das betrifft die allgemeinen Prinzipien für die Gliederung, das Schema der Bilanz sowie einzelne Postendefinitionen und spezielle Ausweisbestimmungen.

Im Zusammenhang mit den allgemeinen *Gliederungsprinzipien* ist zu beachten, dass der Grundsatz formaler Stetigkeit (§ 265 (1) HGB) für eine Abwicklungseröffnungsbilanz nicht gelten kann. Wenig sachgemäß wäre, im Verhältnis zur Schlussbilanz Stetigkeit herstellen zu wollen.⁹⁴ Eine weitere Besonderheit existiert bezüglich der Angabe von Vorjahreszahlen (§ 265 (2) HGB). Da es nichts Vergleichbares gibt, muss ein derartiger Vermerk fortfallen.⁹⁵

⁹³ Der beizulegende Wert bestimmt sich ausschließlich nach den Verhältnissen des Absatzmarktes (vgl. Hüffer, Uwe: Aktiengesetz, a.a.O., § 270 Anm. 8; Eisele, Wolfgang, a.a.O., S. 1047).

⁹⁴ Deutlich wird die Unzweckmäßigkeit eines Stetigkeitspostulats, wenn man bedenkt, dass bei einer unverzüglichen vollständigen Einstellung der regulären Geschäfte kein Anlagevermögen mehr vorhanden ist.

⁹⁵ Vgl. Ditges, Johannes/Arendt, Uwe, a.a.O., S. 453; Förtschle, Gerhart/Deubert, Michael, a.a.O., S. 745.

Das nach Größenklassen (§ 267 HGB) abgestufte *Bilanzschema* (§ 266 HGB) ist auch für die Liquidationseröffnungsbilanz zu verwenden. Die Verpflichtung zu einer „entsprechenden Anwendung“ handelsrechtlicher Vorschriften wird nicht zulassen, anstelle der Kontoform die Staffelform zu wählen.⁹⁶ Eine Veränderung des kontoförmigen Schemas kann allerdings nötig sein, wenn eine vollständige Umgliederung von Anlage- ins Umlaufvermögen vorzunehmen ist.⁹⁷

Betreffs *einzelner Posten* kommen Modifizierungen in Betracht z.B. bei den eigenen Aktien und den ausstehenden Einlagen auf das Grundkapital.⁹⁸ Diesbezügliche Abweichungen resultieren daraus, dass die Qualifizierung der entsprechenden Posten als Vermögen oder Korrekturposten in starkem Maße davon abhängt, ob auf die Verhältnisse einer werbenden Aktiengesellschaft oder einer Abwicklungsgesellschaft abgestellt wird.

Hinsichtlich des Eigenkapitals bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, ob es in starker Anlehnung an das - eine Differenzierung betreibende - handelsrechtliche Bilanzschema auszuweisen ist oder ob ein zusammenfassender Ausweis als „Abwicklungskapital“ zulässig sein sollte.⁹⁹ Die wohl noch vorherrschende Ansicht geht von einem Ausweishwahlrecht aus mit der Begründung, wegen des Ausschüttungsverbots sei in der Abwicklung eine Unterscheidung nach verschiedenen Posten des Eigenkapitals entbehrlich. Dem ist entgegenzuhalten, dass auch nach der Auflösung eine differenzierte Gliederung - im Hinblick auf das zur Verteilung des Vermögens relevante Nominalkapital oder bezüglich unterschiedlicher Aktiengattungen - durchaus Aussagekraft hat. Deshalb erscheint eine Bündelung des Eigenkapitals zum „Abwicklungskapital“ nicht zweckmäßig.

⁹⁶ Soweit ersichtlich, findet man auch nirgends Überlegungen, die Staffelform zu wählen. Dabei könnte diese Form unter dem Aspekt des Residualcharakters des Eigenkapitals Vorteile haben: Das Liquidationskapital tritt als Restgröße deutlicher in Erscheinung!

⁹⁷ Vgl. Förtschle, Gerhart/Deubert, Michael, a.a.O., S. 745.

⁹⁸ Siehe näher dazu Eisele, Wolfgang, a.a.O., S. 1044 ff.; Rogler, Silvia, a.a.O., S. 286 f.

⁹⁹ Siehe dazu Adler/Düring/Schmaltz, a.a.O., § 270 AktG Anm. 66; Winnefeld, Robert, a.a.O., S. 1926; Rogler, Silvia, a.a.O., S. 285; Förtschle, Gerhart/Deubert, Michael, a.a.O., S. 747; Scherrer, Gerhard/Heni, Bernhard, a.a.O., S. 88; auch Eisele, Wolfgang, a.a.O., S. 1043 f.

Die Prüfung unter Ausweisaspekten hat - wie sich aus Vorstehendem ergibt - drei Schwerpunkte: Erstens geht es darum, ob eine verfahrensnotwendige Umgliederung von Anlage- in Umlaufvermögen vorgenommen wurde. Zweitens muss die Prüfung sicherstellen, dass im Hinblick auf ihren Charakter als Vermögen oder Korrekturposten ambivalente Positionen - Eigene Anteile oder Ausstehende Einlagen auf das Gezeichnete Kapital - sachgerecht ausgewiesen werden. Drittens ist zu prüfen: Weist das Eigenkapital einen hinreichenden Differenzierungsgrad auf?

3.3 Der Erläuterungsbericht

Aus § 270 (1) AktG folgt, dass neben der Bilanz ein erläuternder Bericht aufzustellen ist. *Inhalt* des Erläuterungsberichts sind zunächst gemäß § 284 (1) und (2) HGB Angaben zu den Methoden, nach denen Bilanzposten angesetzt und bewertet wurden. Dabei ist über Abweichungen im Vorgehen gegenüber bisherigem Verhalten zu berichten, die Gründe müssen genannt werden. Darüber hinaus wird der Einfluss von Methodenänderungen auf die Vermögenslage gesondert darzustellen sein.¹⁰⁰

Wenn unter der Annahme der Fortführung bewertet wurde,¹⁰¹ hält man - zusätzliche - Angaben zu den erzielbaren Liquidationserlösen für erforderlich.¹⁰² Insofern müssen stille Reserven aufgedeckt werden, damit die Adressaten des Erläuterungsberichts ein zutreffendes Bild von der tatsächlichen Vermögenslage vermittelt bekommen. Bezüglich Intensität und Differenzierungsgrad der Informationen werden

¹⁰⁰ Unter Ansatzgesichtspunkten kann eine Pflicht zu Berichterstattung und Argumentation etwa bezüglich der Aktivierung von Geschäftswerten oder Rechnungsabgrenzungsposten sowie hinsichtlich der Passivierung von Pensionsrückstellungen oder von Aufwandsrückstellungen bestehen. Relevanz können des Weiteren noch Auflösungen von Sonderposten mit Rücklageanteil haben. Für Aktiengesellschaften wird schließlich gelten, dass gemäß § 160 (1) AktG über Aktiengattungen und eigene Aktien berichtet werden muss.

Unter Bewertungsaspekten werden Angaben nötig sein zu Abschreibungen, die daraus resultieren, dass wegen § 270 (2) Satz 3 AktG das strenge Niederstwertprinzip zur Anwendung kommt. Angabepflichten betreffen daneben das Rückgängigmachen steuerrechtlich motivierter Bewertung, die Verkürzung von Abschreibungsfristen und die Vornahme von Wertaufholungen (vgl. Winnefeld, Robert, a.a.O., S. 1926; Rogler, Silvia, a.a.O., S. 288).

¹⁰¹ Anzugeben ist auch ein teilweises oder völliges Abweichen von der Fortführungsprämisse.

¹⁰² Vgl. Winnefeld, Robert, a.a.O., S. 1926; Förschle, Gerhart/Deubert, Michael, a.a.O., S. 738. Siehe auch Scherrer, Gerhard/Heni, Bernhard, a.a.O., S. 131 ff.

pauschale Angaben für ausreichend erachtet, exakte Bezifferungen nicht verlangt.¹⁰³

Bezüglich der sonstigen Pflichtangaben i.S.v. § 285 HGB setzt eine Pflicht zur Berichterstattung voraus, dass ein Bezug zur Liquidationseröffnungsbilanz gegeben ist. Daran fehlt es etwa hinsichtlich einer Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen und Märkten (§ 285 Nr. 4 HGB), weil hier eine Beziehung zur GuV vorliegt. Dagegen haben Angaben zu Fristigkeiten und Besicherungen von Verbindlichkeiten (Nr. 1 und 2), zu sonstigen finanziellen Verpflichtungen (Nr. 3) oder zu den sonstigen Rücklagen (Nr. 12) Bilanzbezug, sodass solche Angaben - von größenabhängigen Erleichterungen (§ 288 HGB) abgesehen - gemacht werden müssen.¹⁰⁴

Als Teil des Erläuterungsberichts werden weitere Informationen nötig sein,¹⁰⁵ weil der Bericht in der Abwicklung die Funktion von Anhang und Lagebericht im Rahmen des regulären Abschlusses übernehmen muss.¹⁰⁶ So sollte die Situation der Aktiengesellschaft dargestellt und Bezug genommen werden zur Auflösung. Erforderlich wird des Weiteren sein, auf Risiken der Abwicklung einzugehen. Relevanz haben daneben auch Informationen zum Fortgang des Verfahrens einschließlich einer Prognose des Abwicklungsergebnisses.¹⁰⁷

¹⁰³ Vgl. Förschle, Gerhart/Deubert, Michael, a.a.O., S. 738.

¹⁰⁴ Vgl. Förschle, Gerhart/Deubert, Michael, a.a.O., S. 788. Fraglich ist, ob Angaben nötig sind zu den Liquidatoren (§ 285 Nr. 10 HGB) und zu deren Bezügen (Nr. 9). Zum Verstehen der Bilanz werden auch kaum Informationen zur Anzahl der Arbeitnehmer (Nr. 7) erforderlich sein. Gleichwohl hätte eine entsprechende Berichterstattung Bedeutung für eine Beurteilung von Abwicklungsverfahren. Zudem sollte berücksichtigt werden, dass im Anschluss an eine Eröffnungsbilanz Jahresabschlüsse zu erstellen sind, die Anhänge enthalten. Unter dem Aspekt kontinuierlicher Berichterstattung sollten Inhalt des Erläuterungsberichts und der Anhänge aneinander angeglichen werden (vgl. Veit, Klaus-Rüdiger: Sonderprüfungen bei Beendigung, a.a.O., S. 327).

¹⁰⁵ Zu berücksichtigen wird hinsichtlich des Umfangs der Informationen sein, dass im Anschluss an die Eröffnungsbilanz Jahresabschlüsse zu erstellen sind, die von mittelgroßen und großen Aktiengesellschaften um einen Lagebericht erweitert werden müssen. Unter dem Aspekt kontinuierlicher Berichterstattung wird eine gewisse Abstimmung der Berichterstattung zweckmäßig sein.

¹⁰⁶ Vgl. Hüffer, Uwe: Aktiengesetz, a.a.O., § 270 Anm. 9.

¹⁰⁷ Vgl. Winnefeld, Robert, a.a.O., S. 1927.

Zum *Aufbau* des Erläuterungsberichts gibt es keine gesetzlichen Vorgaben, allerdings muss dem Grundsatz der Klarheit und Übersichtlichkeit (§ 243 (2) HGB) Rechnung getragen werden.¹⁰⁸ Dem Postulat wäre Genüge getan, wenn etwa folgender Aufbau gewählt würde:¹⁰⁹

- Auf Einzelposten bezogene Angaben, wie Mitzugehörigkeitsvermerke, die in Ausübung eines Wahlrechts nicht in der Bilanz erfolgen
- Erläuterungen zu den Bilanzierungsmethoden
- Auf den Anhang ausgerichtete Angaben zu bestimmten Bilanzposten
- Am Lagebericht sich orientierende Informationen zum Stand und Ablauf des Liquidationsverfahrens.

Die Prüfung des Erläuterungsberichts muss sowohl unter formalem als auch unter materiellem Aspekt erfolgen. In formaler Hinsicht geht es darum, sicherzustellen, dass dem Gebot der Klarheit der Darstellung Rechnung getragen wurde. Kern der materiellen Prüfung sollte sein, zu beurteilen, ob für die Bewertungsprämisse eine überzeugende Begründung vorliegt. Des Weiteren hat sich die Prüfung darauf zu erstrecken, ob Änderungen gegenüber der Bilanzierung in der verbenden Phase dargestellt und hinreichend plausibel begründet wurden.

In Bezug auf die Angaben gemäß § 285 HGB verfügt der Prüfer über eine größere Bandbreite bei der Beurteilung. Das trifft auch zu für das Ausmaß der Erläuterungen zur Lage der Aktiengesellschaft und für die Präzision der Prognose zum Abwicklungsergebnis. Daraus resultiert für den Prüfer der Liquidationseröffnungsbilanz eine besondere Verantwortung.

¹⁰⁸ Vgl. Rogler, Silvia, a.a.O., S. 288. Zweckmäßig wird sein, die Berichtsform mit der Vorgehensweise bei späteren Anhängen und Lageberichten abzustimmen.

¹⁰⁹ Vgl. Veit, Klaus-Rüdiger: Sonderprüfungen bei Beendigung, a.a.O., S. 327 f.

4. Die externen Jahresabschlüsse samt Lageberichten als Objekte obligatorischer Prüfung

4.1 Die Bilanzen

4.1.1 Ansatz

Auch für den Liquidationsjahresabschluss samt Lagebericht gelten - ebenso wie für Eröffnungsbilanz und Erläuterungsbericht - die Vorschriften zum handelsrechtlichen Abschluss entsprechend; die Grenzen ergeben sich aus dem Abwicklungszweck.¹¹⁰

Die Beurteilung des Ansatzes in Abwicklungs-Jahresbilanzen kann sich - unter den Aspekten von Vollständigkeitsgebot und Verrechnungsverbot - weitgehend an den Überlegungen zur Eröffnungsbilanz orientieren, weil Eröffnungsbilanz und Jahresbilanzen in der Liquidation als „Zweckseinheit“ betrachtet werden.¹¹¹ Zu berücksichtigen bleibt gleichwohl, dass im Verlaufe der Abwicklung die Versilberung und damit der Gesichtspunkt der Verwertbarkeit an Bedeutung gewinnt.

Die *Aktivierungswahlrechte* bei den Rechnungsabgrenzungsposten bezüglich als Aufwand berücksichtigter Zölle und Verbrauchsteuern sowie Umsatzsteuer (§ 250 (1) Satz 2 HGB) gelten auch für die Jahresbilanz in der Abwicklung, weil es keinen Anlass gibt für eine abweichende Behandlung der Posten.¹¹² Das handelsrechtliche Ansatzwahlrecht für einen erworbenen Firmenwert (§ 255 (4) Satz 1 HGB) wird in der Abwicklung kaum relevant sein.¹¹³

¹¹⁰ Vgl. Hüffer, Uwe: Aktiengesetz, a.a.O., § 270 Anm. 14; Hüffer, Uwe, in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, a.a.O., § 270 Anm. 52.

¹¹¹ Vgl. Winnefeld, Robert, a.a.O., S. 1931.

¹¹² Vgl. Rogler, Silvia, a.a.O., S. 294.

¹¹³ Ein Unternehmenserwerb ist in der Liquidation nicht prinzipiell ausgeschlossen. Allerdings dürfen neue Geschäfte, und damit auch ein Unternehmenserwerb, nur getätigt werden, wenn der Zweck der Abwicklung es erfordert. Diese Bedingung wird nur selten erfüllt sein.

Eine Inanspruchnahme der Bilanzierungshilfe bezüglich einer Aktivierung von Erweiterungsausgaben (§ 269 HGB) kann allenfalls unter besonderen Umständen in Betracht kommen. Zulässig hält man eine Aktivierung von Erweiterungsausgaben, wenn - ausnahmsweise - die Ausgaben zur Sicherung des Gesellschaftsvermögens erforderlich sind.¹¹⁴ Im Regelfall ist davon auszugehen, dass Erweiterungsausgaben nicht mit dem Abwicklungszweck verträglich sind.¹¹⁵ Hinsichtlich der zweiten Bilanzierungshilfe - Aktivierung latenter Steuern (§ 274 (2) HGB) - wird für Liquidations-Jahresbilanzen kaum Bedarf gegeben sein, weil eine der Bilanzierung latenter Steuern zugrunde liegende Periodenabgrenzung in der Abwicklung von geringer Bedeutung ist.¹¹⁶

Im Rahmen der *Passivierung* werden die Wahlrechte zum Ansatz von speziellen Aufwandsrückstellungen (§ 249 (1) Satz 3 HGB) und von generellen Aufwandsrückstellungen (§ 249 (2) HGB) nur bei länger andauernden Liquidationsverfahren von praktischer Relevanz sein. Gleichwohl können solche Rückstellungen passiviert werden¹¹⁷ - auch wenn der Gesichtspunkt periodengerechter Aufwandsverrechnung nur untergeordnete Bedeutung hat.¹¹⁸ Die Bildung eines Sonderpostens mit Rücklageanteil (§ 274 (1) i.V.m. § 247 (3) HGB) ist aus den bei der Eröffnungsbilanz erörterten Gründen verboten.¹¹⁹

Die Prüfung unter dem Ansatzaspekt¹²⁰ wird hinsichtlich der Aktiva durch eine zunehmende Versilberung geprägt. Bei entsprechendem Fortgang eines Abwick-

¹¹⁴ Vgl. Scherrer, Gerhard/Heni, Bernhard, a.a.O., S. 71 f.; Rogler, Silvia, a.a.O., S. 293.

¹¹⁵ Vgl. Förschle, Gerhart/Deubert, Michael, a.a.O., S. 741; Winnefeld, Robert, a.a.O., S. 1931.

¹¹⁶ Vgl. Winnefeld, Robert, a.a.O., S. 1931. Zudem würde eine Ermittlung latenter Steuern wegen des steuerlichen Gewinnermittlungszeitraums (§ 11 (1) KStG) Probleme bereiten (vgl. Rogler, Silvia, a.a.O., S. 293).

¹¹⁷ Vgl. Rogler, Silvia, a.a.O., S. 294; Winnefeld, Robert, a.a.O., S. 1931.

¹¹⁸ Vgl. Rogler, Silvia, a.a.O., S. 294.

¹¹⁹ Vgl. Rogler, Silvia, a.a.O., S. 294; Förschle, Gerhart/Deubert, Michael, a.a.O., S. 742.

¹²⁰ Für die Ansatzprüfung gewinnt bei Liquidations-Jahresbilanzen die Buchführung gegenüber der mehr inventurgestützten Eröffnungsbilanz an Bedeutung. Deshalb muss gemäß § 317 (1) Satz 1 HGB die Buchführung in die Prüfung einbezogen werden.

lungsverfahrens werden die Prüfungshandlungen auf das Einholen von Saldenbestätigungen reduziert.

4.1.2 Bewertung

Als Grundsatz der Bewertung hat das *Identitätsprinzip* für die Jahresbilanz in der Abwicklung - anders als für die Eröffnungsbilanz - Bedeutung: Die Schlussbilanz eines Liquidationsabschnitts muss übereinstimmen mit der Anfangsbilanz der folgenden Periode.¹²¹

Die Relevanz der *Fortführungsprämisse* nimmt im Verlauf des Verfahrens ab. Eine Aufgabe der Prämisse hat zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem die reguläre Geschäftstätigkeit eingestellt wird. Es lässt sich erwägen, den Zeitpunkt nicht für die Aktiengesellschaft insgesamt zu bestimmen, sondern differenzierend nach Bereichen. Insoweit käme es zu einem fließenden Übergang.¹²² Ist die Geschäftstätigkeit partiell oder total eingestellt, kann die Fortführungsprämisse nicht mehr gelten. Dann ist unter der Annahme der Zerschlagung eine Bewertung mit Veräußerungspreisen¹²³ angemessen.

Problematisch hinsichtlich der Bestimmung von Veräußerungspreisen ist, dass es um fiktive Werte geht, deren Höhe abhängt von der angenommenen Art der Verwertung.¹²⁴ Relevant sind diesbezüglich die Intensität und die Geschwindigkeit der Abwicklung. Die Liquidationsintensität betrifft das Ausmaß der Zerschlagung: Bei einem geringen Zerschlagungsgrad werden die Erlöse tendenziell höher sein als bei großer Liquidationsintensität. Die Abwicklungsgeschwindigkeit ergibt sich aus dem zur Verfügung stehenden Zeitrahmen: Ein hohes Tempo bei der Abwicklung lässt

¹²¹ Vgl. Rogler, Silvia, a.a.O., S. 296.

¹²² Vgl. Veit, Klaus-Rüdiger: *Sonderprüfungen bei Beendigung*, a.a.O., S. 330. Ein solches Vorgehen würde etwa bedeuten: Vorräte, die als Rohstoffe für eine zwischenzeitliche Weiterführung der Fertigung benötigt werden, bewertet man unter der „Going Concern“-Prämisse auf der Basis der handelsrechtlichen Vorschriften, nicht mehr zur Produktion vorgesehene Materialien mit Veräußerungswerten.

¹²³ Die Veräußerungspreise müssen als Nettowerte verstanden werden, d.h. Ausgaben, die mit einer Verwertung zusammenhängen, etwa Vertriebskosten, werden von den Bruttoerlösen abgesetzt.

¹²⁴ Vgl. Veit, Klaus-Rüdiger: *Sonderprüfungen bei Beendigung*, a.a.O., S. 330 f.

eher geringere Veräußerungserlöse erwarten als sie sich bei einer mehr gemächlichen Liquidation einstellen könnten. Hinsichtlich Liquidationsintensität und -tempo können ganz unterschiedliche Konstellationen gegeben sein. Deshalb sind für die Bewertung mit Veräußerungspreisen Annahmen über die Vorgehensweise bei der Liquidation zu treffen.

Das Prinzip der *Einzelbewertung* soll für Jahresbilanzen in der Abwicklung gelten.¹²⁵ Allerdings sind Modifizierungen des Grundsatzes vorzunehmen, wenn die Abwicklungsstrategie nicht auf eine vollständige Zerschlagung der Aktiengesellschaft ausgerichtet ist, sondern auf einen Verkauf von Betriebsteilen oder eine Veräußerung des Unternehmens als Ganzes.

Als generelle Maxime hat der Grundsatz *vorsichtiger Bewertung* auch für die Abwicklungs-Jahresbilanzen Relevanz.¹²⁶ Der Grundsatz schwächt sich in seiner Bedeutung mit Fortgang des Liquidationsverfahrens ab, weil mit zunehmender Versilberung die Transparenz höher und die Wertfindung leichter wird. Je mehr Sicherheit bezüglich der Wertermittlung besteht, desto weniger bedarf es der Vorsicht.

Die *Periodenabgrenzung*, die für die Eröffnungsbilanz ohne Bedeutung ist, hat als Bilanzierungsprinzip für den Verlauf eines Liquidationsverfahrens gewisse Bedeutung. Das folgt u. a. aus der Notwendigkeit, Abschreibungen zu verrechnen und Rechnungsabgrenzungsposten aufzulösen.

Das Prinzip der Bewertungsstetigkeit erhält Bedeutung dadurch, dass die einzelnen Abschlüsse im Liquidationsverfahren vergleichbar sein müssen, damit sich die Adressaten der Rechnungslegung ein zutreffendes Bild vom Fortgang des Verfahrens machen können. Die Relevanz des Grundsatzes wird im Verfahrensverlauf abnehmen, weil der Bewertungsaspekt bei vermehrter Liquidierung des Vermögens weniger gravierend ist.

¹²⁵ Vgl. Winnefeld, Robert, a.a.O., S. 1931.

¹²⁶ Vgl. ebenda.

Der „*Bewertungsvorbehalt*“ (§ 270 (2) Satz 3 AktG)¹²⁷ kann während des Abwicklungsverfahrens von zwiespältiger Relevanz sein. Einerseits sinkt die Bedeutung, weil mit Fortschreiten des Verfahrens Liquidierung und damit Monetisierung im Vordergrund stehen, nicht Bewertungsaspekte. Andererseits erhöht sich die Bedeutung der liquidationsspezifischen Bewertungsvorschrift, da im Verlaufe der Abwicklung eine Veräußerung von Anlagevermögen oder eine Stilllegung von maschinellen Anlagen wahrscheinlicher werden. Insofern kann eine Bewertung von Anlagevermögen nach den Regeln für Umlaufvermögen in verstärktem Maße nötig sein.

Im Zentrum der Bewertungsprüfung steht die Beurteilung, ob der von den Bilanzern gewählte Zeitpunkt des Übergangs von der Fortführungsprämisse zur Annahme der Zerschlagung plausibel erscheint. Wenn im Falle einer angenommenen Zerschlagung mit Veräußerungswerten bewertet wird, hat der Liquidationsprüfer zu entscheiden, ob er die bei der Bilanzierung unterstellte Art der Verwertung bei vorsichtiger Beurteilung akzeptieren kann.

4.1.3 Ausweis

Unter Ausweisgesichtspunkten ergeben sich gegenüber der Eröffnungsbilanz Abweichungen dadurch, dass eine Angabe von Vorjahreszahlen im Liquidationsjahresabschluss zweckmäßig ist. Entsprechende Angaben hält man zu Recht für obligatorisch.¹²⁸

Zur formalen Stetigkeit ist darauf hinzuweisen, dass es bei Jahresabschlüssen möglich ist, die Form beizubehalten. Hinsichtlich der Bilanz sind dem allerdings Grenzen gesetzt, weil sich mit zunehmender Versilberung die Bedeutung der einzelnen Bilanzpositionen ändert. Die Verlagerung vom Anlagevermögen zum Umlaufvermögen berührt die Bilanzstruktur ganz wesentlich und macht Modifizierungen des Bilanzschemas erforderlich.

¹²⁷ Wie schon ausgeführt, muss Anlagevermögen unter bestimmten Voraussetzungen wie Umlaufvermögen bewertet werden.

¹²⁸ Vgl. Rogler, Silvia, a.a.O., S. 296.

Mit einer Versilberung ist eine Zunahme der Bedeutung der liquiden Mittel verbunden. Zweckmäßig wird sein, dem durch einen differenzierten Ausweis Rechnung zu tragen.

Die Ausweisprüfung ist auf die drei genannten Aspekte auszurichten; es gilt, ein Urteil abzugeben zu folgenden Fragen: Sind Vorjahreszahlen angegeben? Genügt das modifizierte Bilanzschema der Anforderung an Klarheit und Übersichtlichkeit? Werden die liquiden Mittel hinreichend differenziert ausgewiesen?

4.2 Die Gewinn- und Verlustrechnungen

Zweck der Gewinn- und Verlustrechnung im Abwicklungsverfahren ist, den Adressaten der Rechnungslegung die Ursachen des Jahresergebnisses deutlich zu machen.¹²⁹ Hinsichtlich des *Ansatzes* in den Rechnungen gelten das Vollständigkeitsgebot (§ 246 (1) Satz 1 HGB) und das Verrechnungsverbot (§ 246 (2) HGB).

Bewertungsaspekte haben für die GuV generell geringes Gewicht. Das beruht im Wesentlichen darauf, dass über die Bemessung von Aufwand und Ertrag häufig bereits im Zusammenhang mit der Bilanz entschieden wird.¹³⁰ Zudem ist die Höhe der Rechnungskomponenten teilweise durch Zahlungsvorgänge fixiert. Diese Reduzierung der Relevanz von Bewertungsfragen gilt speziell auch für Gewinn- und Verlustrechnungen in der Abwicklung.

Bezüglich der GuV hat die *Ausweisfrage* besondere Bedeutung. In dem Zusammenhang wird gemäß § 265 (2) Satz 1 HGB die Angabe von Vorjahreswerten für angemessen und nötig gehalten.¹³¹ Als Schema der Rechnung kann eine Aufma-

¹²⁹ Vgl. Scherrer, Gerhard/Heni, Bernhard, a.a.O., S. 137 f.; Förtschle, Gerhart/Deubert, Michael, a.a.O., S. 749; Rogler, Silvia, a.a.O., S. 297.

¹³⁰ Als Beispiele können gelten: Restabschreibung einer Maschine, Neuverrechnung eines Disagios, Bewertung von Bestandsveränderungen.

¹³¹ Vgl. Winnefeld, Robert, a.a.O., S. 1933. Wenn man laufende Rechnungslegung und Rechnungslegung in der Abwicklung - stärker als bisher üblich - voneinander trennt, wird es ausreichend und sachgerecht sein, Vorjahreszahlen erst vom zweiten Liquidationsabschluss an zu fordern.

chung nach dem Gesamtkostenverfahren oder dem Umsatzkostenverfahren gewählt werden.¹³²

Eine GuV in der Abwicklung muss klar und übersichtlich sein, wie es § 243 HGB für die reguläre Bewegungsrechnung vorschreibt. Das Gebot hat für die Abwicklung besondere Relevanz, weil zwei Besonderheiten erfordern, vom herkömmlichen Schema abzugehen. Einmal ist eine Separierung der Verwertungsvorgänge von den Vorgängen des gewöhnlichen Geschäfts nötig. Zum anderen bedürfen, bedingt durch die Eigenarten des Abwicklungsverfahrens, die „sonstigen“ Posten zu Aufwand und Ertrag einer Aufgliederung.¹³³

Die Prüfung der GuV betrifft vorrangig den Ausweis. Überprüft werden muss, ob - vom zweiten Abschluss an - Vorjahreszahlen angegeben wurden. Des Weiteren ist zu beurteilen, ob der Erfolg aus normaler Geschäftstätigkeit und das Ergebnis der Verwertung deutlich in der Rechnung getrennt werden. Schließlich hat der Prüfer sicherzustellen, dass die mit dem Fortgang des Abwicklungsverfahrens an Volumen und Bedeutung gewinnenden Positionen der sonstigen Aufwendungen und Erträge in sachgerechter Gliederung ausreichend differenziert werden.

4.3 Die Anhänge

Für eine Aktiengesellschaft gilt auch im Abwicklungsverfahren, dass der Abschluss einen Anhang enthalten muss (§ 270 (1) AktG i.V.m. § 264 (1) Satz 1 HGB). Auf den Abwicklungsanhang sind die §§ 284, 285 und 287 HGB sowie § 160 AktG entsprechend anzuwenden.

Der Anhang in der Liquidation hat zunächst solche Angaben zu enthalten, die zu einem Posten der Bilanz oder der GuV vorgeschrieben sind oder die im Anhang zu machen sind, weil sie in Ausübung eines Wahlrechts im Rechenwerk des Abschlus-

¹³² In der Auflösung wird man einen hinreichenden Grund sehen können, das Verfahren zu wechseln. Allerdings wird ein solches Vorgehen zu erläutern sein.

¹³³ Ein Beispiel für eine Differenzierung findet sich bei Förschle, Gerhart/Deubert, Michael, a.a.O., S. 750 bzw. Winnefeld, Robert, a.a.O., S. 1932.

ses nicht vermerkt worden sind.¹³⁴ Schwerpunkt des Anhangs ist die Berichterstattung über die Verfahren der Aktivierung und Passivierung sowie über die Bewertungsmethoden (§ 284 (2) Nr. 1 HGB), einschließlich der Angaben zu Methodenänderungen und deren Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Nr. 3).¹³⁵

Einige Angaben erübrigen sich u.U. mit der allmählichen Reduzierung der Geschäftstätigkeit, weil ein geschrumpftes Geschäftsvolumen zu einer veränderten Einstufung bei den bilanzrelevanten Größenklassen führen kann und damit größenabhängige Erleichterungen wirksam werden (§ 288 Sätze 1 und 2 HGB).¹³⁶ Die obligatorische Staatsklausel zum Unterlassen von Angaben im öffentlichen Interesse (§ 286 (1) HGB) und die fakultativen Schutzklauseln zur Einschränkung der Berichterstattung wegen erheblicher Nachteile für die Aktiengesellschaft oder wegen untergeordneter Bedeutung (§ 286 (2) und (3) HGB) gelten ebenso in der Abwicklung.¹³⁷

Bei der Prüfung von Anhängen steht im Zentrum die Berichterstattung über Bewertungsmethoden, deren Änderungen und die Auswirkungen auf die Lage der Aktiengesellschaft. Daneben ist zu prüfen, ob die weiteren, nach HGB und AktG erforderlichen, Angaben erfolgten. Schließlich muss, für die Fälle einer Inanspruchnahme von Schutzklauseln, vom Prüfer noch beurteilt werden, ob die Voraussetzungen dazu erfüllt sind.

¹³⁴ Das betrifft - bezüglich der GuV - die Erläuterung wesentlicher Beträge von außerordentlichen Aufwendungen und Erträgen nach Art und Höhe (vgl. Hüffer, Uwe, in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, a.a.O., § 270 Anm. 58).

¹³⁵ Vgl. Förtschle, Gerhart/Deubert, Michael, a.a.O., S. 743. Allerdings ist keine erneute Berichterstattung nötig, wenn über Abweichungen gegenüber der Rechnungslegung der werbenden Aktiengesellschaft bereits im Erläuterungsbericht zur Eröffnungsbilanz Angaben enthalten sind (vgl. Hüffer, Uwe, in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, a.a.O., § 270 Anm. 58). Die obligatorische Berichterstattung zu Änderungen betrifft dann nur das Verhältnis von Eröffnungsbilanz und erstem Jahresabschluss sowie die Berichtigungen zwischen verschiedenen Abwicklungs-Jahresabschlüssen.

¹³⁶ Vgl. Hüffer, Uwe, in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, a.a.O., § 270 Anm. 58; Scherrer, Gerhard/Heni, Bernhard, a.a.O., S. 140.

¹³⁷ Vgl. Förtschle, Gerhart/Deubert, Michael, a.a.O., S. 743.

Mit Fortgang der Liquidation wird eine Aufgliederung der Umsatzerlöse nach Tätigkeitsbereichen und geographischen Märkten (Nr. 4) an Relevanz einbüßen.¹³⁸ Eine Berichterstattung zum Einfluss steuerlich bedingter Maßnahmen auf das Jahresergebnis (Nr. 5) entfällt, weil es solche Auswirkungen wegen Wegfall des Maßgeblichkeitsprinzips nicht mehr gibt.¹³⁹ Bezüglich der Angaben zu den Nrn. 9 und 10 treten an die Stelle der Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.¹⁴⁰ Wenn eine aufgelöste Aktiengesellschaft bei anderen Unternehmen unbeschränkt haftende Gesellschafterin ist, müssen nach Nr. 11 a zum Unternehmen angegeben werden: Name, Sitz und Rechtsform.¹⁴¹

Für Aktiengesellschaften haben über den Bereich handelsrechtlicher Anhangsvorschriften hinaus die Bestimmungen des § 160 AktG Bedeutung. Die danach vorgeschriebenen Anhangsangaben betreffen vor allem Aktiengattungen und die Existenz eigener Aktien.¹⁴²

4.4. Die Lageberichte

Mittelgroße und große Aktiengesellschaften müssen neben den Abschlüssen in der Liquidation Lageberichte erstellen. Der *Inhalt* der Berichte hat sich an § 289 HGB zu orientieren.

Gemäß § 289 (1) HGB ist über den Verlauf und die voraussichtliche Entwicklung der Abwicklung zu berichten. Dabei muss die Lage der Aktiengesellschaft einschließlich der Risiken deutlich werden.¹⁴³ Das erfordert, den Stand und Fortgang

¹³⁸ Vgl. ebenda.

¹³⁹ Vgl. Scherrer, Gerhard/Heni, Bernhard, a.a.O., S. 140.

¹⁴⁰ Vgl. Hüffer, Uwe, in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, a.a.O., § 270 Anm. 58.

¹⁴¹ Vgl. ebenda.

¹⁴² Ob § 161 AktG bezüglich der Erklärung börsennotierter Gesellschaften zum Corporate Governance Kodex i.V.m. § 285 Nr. 16 HGB im Liquidationsverfahren von Aktiengesellschaften Bedeutung haben könnte, ist bisher noch nicht erörtert worden.

¹⁴³ Vgl. Hüffer, Uwe, in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, a.a.O., § 270 Anm. 59.

des Abwicklungsverfahrens darzulegen.¹⁴⁴ Nötig sind auch Informationen zu den Ausgaben für das Verfahren. Angegeben werden muss des Weiteren, welcher Überschuss oder welches Minus nach den Verhältnissen des Stichtags zu erwarten ist.¹⁴⁵ Die erforderliche Prognose zum voraussichtlichen Liquidationsende muss darüber Auskunft geben, welche Modifizierungen hinsichtlich des anfangs geschätzten Abwicklungserfolgs auf der Basis des Abschlussstichtags vorzunehmen sind.

Neben den zentralen Angaben über die Situation und Entwicklung sollte der Lagebericht gemäß § 289 (2) Nr. 1 HGB noch auf besonders wichtige Vorgänge nach dem Abschlussstichtag eingehen, etwa auf:¹⁴⁶ Teilbetriebsstillegungen und -veräußerungen, Abbau von Personal, markante Maßnahmen zur Versilberung und zur Gläubigerbefriedigung.

Aufbau und Form des Lageberichts im Abwicklungsverfahren lassen sich an der Struktur der Regelung in § 289 HGB ausrichten. Als unverzichtbare Muss-Komponente hat die Berichterstattung zum Stand der Dinge (Wirtschaftsbericht) und zur voraussichtlichen Entwicklung (Prognosebericht) den Anfang, aber auch den Kern des Lageberichts zu bilden. Im Anschluss daran sollten die - teilweise verzichtbaren - Soll-Komponenten aufgeführt werden, innerhalb derer der Nachtrags- bzw. Aktualisierungsbericht wichtig ist.

Die Prüfung des Lageberichts dient der Beurteilung, ob die Berichterstattung ein den tatsächlichen Verhältnissen gerecht werdendes Bild der Aktiengesellschaft vermittelt. Dazu wird erforderlich sein, dass der Bericht eingeht auf das voraussichtliche Resultat der Liquidation.

¹⁴⁴ Das schließt Angaben zur Dauer des Verfahrens ein. Anzugeben ist auch, welche Hindernisse, wie Rechtsstreitigkeiten, zu Verzögerungen führen oder gar einer Beendigung des Liquidationsverfahrens entgegenstehen (vgl. Scherrer, Gerhard/Heni, Bernhard, a.a.O., S. 141; Förtschle, Gerhart/Deubert, Michael, a.a.O., S. 744).

¹⁴⁵ Vgl. Hüffer, Uwe, in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, § 270 Anm. 59.

¹⁴⁶ Vgl. Förtschle, Gerhart/Deubert, Michael, a.a.O., S. 744; Winnefeld, Robert, a.a.O., S. 1933. Den anderen „Soll-Komponenten“ des Lageberichts gemäß § 289 (2) HGB kommt geringe oder kaum Bedeutung zu, wie etwa dem Forschungsbericht (vgl. Hüffer, Uwe, in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, a.a.O., § 270 Anm. 59).

5. Kurze Schlussbetrachtung

Obligatorische Prüfungen im Rahmen einer Liquidation betreffen - soweit nicht eine Befreiung bei überschaubaren Verhältnissen in Betracht kommt - die externe Eröffnungsbilanz samt Inventar sowie den Erläuterungsbericht und die externen Jahresabschlüsse sowie Lageberichte von Aktiengesellschaften, die nicht klein im Sinne des HGB sind.

Solche Liquidationsprüfungen stellen eine Überwachung der Gesetz-, Satzungs- und Ordnungsmäßigkeit der Liquidations-Rechnungslegung dar. Zweck der Prüfung ist zu gewährleisten, dass die gesetzlichen Vorschriften sowie ergänzende Satzungsbestimmungen beachtet werden. Kern dieser, bei Aktiengesellschaften Wirtschaftsprüfern vorbehaltenen, Liquidationsprüfung wird sein, die Bewertungsprämisse kritisch zu beurteilen.

Quellennachweis

- Adler / Düring / Schmaltz:** Rechnungslegung und Prüfung der Unternehmen, 6. Auflage, bearbeitet von Karl-Heinz Forster u.a., Stuttgart 1997.
- Baetge, Jörg / Kirsch, Hans-Jürgen / Thiele, Stefan:** Bilanzen. 8. Auflage, Düsseldorf 2005.
- Ditges, Johannes / Arendt, Uwe:** Bilanzen, 10. Auflage, Ludwigshafen (Rhein) 2002.
- Eisele, Wolfgang:** Technik des betrieblichen Rechnungswesens, 7. Auflage, München 2002.
- Förschle, Gerhart / Deubert, Michael:** Liquidation und Abwicklung, in: Sonderbilanzen, 3. Auflage, hrsg. von Wolfgang Dieter Budde und Gerhart Förschle, München 2002, S. 667-782.
- Förster, Wolfgang / Döring, Vera:** Liquidationsbilanz, 4. Auflage, Köln 2005.
- Haller, Axel:** Pflichtprüfungen, aperiodische, in: Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung (HWRP), 3. Auflage, hrsg. von Wolfgang Ballwieser, Adolf G. Coenenberg und Klaus von Wysocki, Stuttgart 2002, Sp. 1662-1673.
- Henn, Günter:** Handbuch des Aktienrechts, 7. Auflage, Heidelberg 2002.
- Hüffer, Uwe,** in: Münchener Kommentar zum Aktiengesetz, 2. Auflage, hrsg. von Bruno Kropff und Johannes Semler, München 2002.
- Hüffer, Uwe:** Aktiengesetz, 6. Auflage, München 2002.
- Kraft, Alfons,** in: Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, 2. Auflage, hrsg. von Wolfgang Zöllner, Köln/Berlin/Bonn/München 1996.
- Olbrich, Michael:** Der Grundsatz der Unternehmensfortführung, DB 2005, S. 565-570.
- Rogler, Silvia:** Liquidationsbilanzen, in: Sonderbilanzen, hrsg. von Klaus-Rüdiger Veit, Herne/Berlin 2004, S. 255-324.
- Schedlbauer, Hans:** Sonderprüfungen, aktienrechtliche, in: Handwörterbuch der Revision (HWR), 2. Auflage, hrsg. von Adolf G. Coenenberg und Klaus von Wysocki, Stuttgart 1992, Sp. 1782-1791.
- Scherrer, Gerhard:** Liquidation, in: Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung (HWRP), 3. Auflage, hrsg. von Wolfgang Ballwieser, Adolf G. Coenenberg und Klaus von Wysocki, Stuttgart 2002, Sp. 1505-1514.

- Scherrer, Gerhard / Heni, Bernhard:** Liquidations-Rechnungslegung, 2. Auflage, Düsseldorf 1996.
- Schmidt, Karsten:** Liquidationsbilanzen und Konkursbilanzen, Heidelberg 1989.
- Steiner, Manfred:** Liquidationsprüfung, in: Handwörterbuch der Revision (HWR), 2. Auflage, hrsg. von Adolf G. Coenenberg und Klaus von Wysocki, Stuttgart 1992, Sp. 1262-1268.
- Veit, Klaus-Rüdiger:** Die Konkursrechnungslegung, Köln/Berlin/Bonn/München 1982.
- Veit, Klaus-Rüdiger:** Bilanzpolitik, München 2002.
- Veit, Klaus-Rüdiger:** Überschuldungsbilanzen, in: Sonderbilanzen, hrsg. von Klaus-Rüdiger Veit, Herne/Berlin 2004, S. 131-189.
- Veit, Klaus-Rüdiger:** Zur obligatorischen Liquidationsprüfung, StuB 2005, S. 779-785.
- Veit, Klaus-Rüdiger:** Sonderprüfungen bei Beendigung - Liquidationsprüfungen -, in: Sonderprüfungen, hrsg. von Klaus-Rüdiger Veit, Herne/Berlin 2006, S. 291-355.
- Weber, Helmut Kurt:** Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen, 2. Auflage, München 1978.
- Winnefeld, Robert:** Bilanz-Handbuch, 3. Auflage, München 2002.
- Wöhe, Günter:** Bilanzierung und Bilanzpolitik, 9. Auflage, München 1997.

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am angegebenen Ort
Abs.	Absatz
AktG	Aktiengesetz
Anm.	Anmerkung(en)
Art.	Artikel
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
DB	Der Betrieb (Zeitschrift)
DStR	Deutsches Steuerrecht (Zeitschrift)
EG	Einführungsgesetz
f.	folgende (Seite)
ff.	folgende (Seiten)
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HFA	Hauptfachausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch
hrsg.	herausgegeben
Hrsg.	Herausgeber
HWR	Handwörterbuch der Revision
HWRP	Handwörterbuch der Rechnungslegung und Prüfung
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
KStG	Körperschaftsteuergesetz
Nr.	Nummer
Nrn.	Nummern

S.	Seite(n)
Sp.	Spalte(n)
StuB	Steuern und Bilanzen (Zeitschrift)
u.a.	und andere
u.U.	unter Umständen
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel